

Josef Schüßlburner

P a r t e i v e r b o t s k r i t i k

6. Teil: Nähe zum türkischen Modell - das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme

Zweifel, die sich bei der vom Bundesverfassungsgericht vertretenen besonderen Parteiverbotskonzeption hinsichtlich des bundesdeutschen Selbstverständnisses ergeben, die Bundesrepublik Deutschland wäre der freieste Staat¹ der deutschen Geschichte, scheinen dieses Gericht beim *KPD-Urteil* dann doch beschlichen zu haben. Beim „kurzen Prozeß“ „gegen Rechts“ hat das Bundesverfassungsgericht noch schneidig judiziert, daß das Parteiverbot die Funktion habe, die Ideen, die von der verbotenen Partei vertreten werden, aus dem Prozeß der politischen Willensbildung „auszuscheiden“:

„Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG steht fest, daß die Partei - von Anfang an oder von dem im Urteil bezeichneten Zeitpunkt ab - wegen des **mit den demokratischen Grundprinzipien in Widerspruch stehenden Inhalts ihrer politischen Vorstellungswelt** die Voraussetzungen für die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes nicht erfüllt hat. Ist dem aber so, dann kann sich die Wirkung des Urteils nicht in der Auflösung des organisatorischen Apparates erschöpfen, der zur Durchsetzung dieser Vorstellungen geschaffen worden ist; vielmehr ist es der **Sinn des verfassungsgerichtlichen Spruches, diese Ideen selbst aus dem Prozeß der politischen Willensbildung auszuschneiden.**“²

Mit dem bundesdeutschen Parteiverbot wird demnach nicht nur ein Organisationsverbot ausgesprochen, sondern es wird gleichzeitig der Versuch, „rechtsradikale Ideen neu beleben“ zu wollen, die „im Widerspruch zum Liberalismus“³ stehen, verboten! Allein der Gedanke, daß ein Parteiverbot, das doch typischerweise ein Organisationsverbot darstellt, das sich gegen eine insbesondere wegen ihrer Gewaltbereitschaft und politisch motivierter Kriminalität gefährliche Personenvereinigung richtet, etwas mit „Ausscheidung“ von Ideen, also von politischen Meinungen oder gar weltanschaulichen Auffassungen zu tun haben soll, hätte eigentlich als extrem befremdlich auffallen müssen. Zumindest soweit diese Ideenunterdrückung nicht mit Diktatur und Totalitarismus, sondern ausgerechnet mit „freiheitlicher Demokratie“ assoziiert werden soll!

Bundesdeutsches Parteiverbot als verfehelter Gegensatz zur Meinungsfreiheit

Beim KPD-Verbot, also beim Vorgehen gegen den (später im bundesdeutschen Geheimdienst-Jargon so bezeichneten) „Linksextremismus“, haben sich beim Bundesverfassungsgericht dagegen dann doch rechtsstaatliche Skrupeln⁴ eingestellt und das Gericht hat sich deshalb immerhin der Problematik gestellt,

¹ S. dazu den dem vorliegenden Text vorausgehenden 5. Teil der *Parteiverbotskritik*:

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1339346904.pdf

² S. BVerfGE 2, 1, 73; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*

³ S. BVerfGE 2, 1, 15 und 23.

⁴ Zum Ungleichgewicht des verfassungsgerichtlichen Vorgehens gegen links und rechts, das daran zweifeln läßt, ob in der Bundesrepublik Deutschland wirklich je der Antitotalitarismus maßgeblich gewesen wäre, s. den Beitrag des Verfassers: *Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungspolitische Alternative:*

<http://links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

„ob die fundamentale Bedeutung des Grundrechts der politischen Meinungsfreiheit in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eine Bestimmung wie Art. 21 Abs. 2 GG überhaupt zuläßt“, ja mehr noch, „ob ... eine freiheitlich-demokratische Verfassung, die zu ihrem Schutz einen ihrer eigenen Grundwerte, **die politische Meinungsfreiheit, in so starkem Maße beschränkt**, nicht damit in einen so unerträglichen Selbstwiderspruch verfällt, daß die beschränkende Bestimmung selbst als ‚verfassungswidrig‘ angesehen werden müßte.“⁵

Das bundesdeutsche Verfassungsgericht ist jedoch seinem ehrgeizigen theoretischen Anspruch allenfalls im Ansatz, d. h. nur mit der Fragestellung selbst gerecht geworden. Von einem schonenden Umgang mit den Freiheitsrechten der politischen Kommunikation kann im übrigen keine Rede sein,⁶ zumal das Gericht auf die Dogmatik der betroffenen Freiheitsrechte, insbesondere des Grundrechts der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG nicht eingeht. Dann wäre vielleicht deutlich geworden, daß die Schranken der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 GG nicht in der Weise bestimmt sind, wie dies in Artikel 27 Satz 1 der Verfassung der Deutschen Republik von 1968 / 74 vorgesehen werden sollte (Hervorhebung hinzugefügt, *Anm.*):

Jeder Bürger ... hat das **Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern.**

Die gegen Ideen und damit gegen die Meinungsfreiheit gerichtete Parteiverbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts folgt jedoch methodisch dem DDR-Recht, was aufgrund der besatzungsrechtlichen Gemeinsamkeit von Sowjetdemokratie und US-amerikanischer Umerziehung mittels Parteien- und Presselizenzen (bei vorausgesetzten Verboten für die Nichtlizenzierten) nicht verwundert. Trotzdem sollte ja die Bundesrepublik nach Bruch der moralisch so erhebenden „antifaschistischen“ Weltkriegskoalition aus GULag-Kommunismus und Atombombenabwerfer-Liberalismus gegenüber der „Volksdemokratie“ eine liberale Demokratie des Westens sein, ein Anliegen, das durch die Bezeichnung der „verfassungsmäßigen Ordnung“, des Schutzguts der klassischen Hochverratsbestimmung als *freiheitliche demokratische Grundordnung* besonders zum Ausdruck gebracht ist!

Statt demnach festzustellen, daß Artikel 5 GG nicht im Sinne des allerdings erst später entsprechend formulierten Artikels 27 der DDR-Verfassung verstanden werden kann, weil die Meinungsfreiheit nach dem Grundgesetz nicht durch Verfassungsgrundsätze oder Verfassungswerte beschränkt wird und deshalb ein Parteiverbot selbstverständlich nicht auf das Vertreten einer amtlich als falsch angesehenen politischen Ansicht gestützt werden kann, hat sich das Bundesverfassungsgericht mit der Prämisse begnügt, daß Artikel 21 Abs. 2 und Art. 5 GG „gleichwertig nebeneinander“⁷ stünden. Diese Feststellung ist als solche im Sinne des Auslegungsprinzips der Einheit der Verfassung (und dabei der Auslegungsmaxime der „praktischen Konkordanz“) sicherlich richtig, jedoch hätte es der Analyse der Schrankenziehung der involvierten Grundrechte bedurft, um zu einem einigermaßen nachvollziehbaren „stimmigen“ Ergebnis zu kommen. Eine Auseinandersetzung mit der Schrankenproblematik der involvierten Grundrechte hätte nämlich die polizeirechtliche Auffassung⁸ vom Schutz der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* bestätigt. Dies bedeutet schlicht und ergreifend, daß ein Parteiverbot als Organisationsverbot

⁵ S. BVerfGE 5, 85, 137 ff.

⁶ So *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 91.

⁷ S. BVerfGE 5, 85, 137.

⁸ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie des Verfassers zur *Parteiverbotskritik* über den Inhalt des Schutzgutes *freiheitliche demokratische Grundordnung*:
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

selbstverständlich keine Beschränkung der Meinungsfreiheit, zumindest keine maßgebliche oder gezielte Einschränkung derselben darstellen kann.

Die Tatsache, daß ein Parteiverbot mit einer Einschränkung der Meinungsfreiheit, sogar in Richtung einer kollektiven Verwirkung gehend wenig zu tun hat, sondern vielmehr eher den Schutz derselben bezweckt, kann am Beispiel der Verbotsvorschrift von § 78 Abs. 2 der Verfassung des freien (und nicht nur „freiheitlichen“) Königreichs Dänemark dargelegt werden, der lautet:

Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

Man wird wohl kaum behaupten können, daß bei einem in genuiner Weise auf diese Vorschrift gestützten Verbot eines politischen Vereins (einschließlich einer Partei) ein Eingriff in die Meinungsfreiheit vorliegen würde: Gewaltanwendung ist von der Garantie der Meinungsfreiheit nicht erfaßt und wer Gewalt anwenden will, um Meinungen durchzusetzen, kann sich dementsprechend nicht auf die Meinungsfreiheit berufen. Sicherlich wird sich bei einem konkreten Vollzug eines gegen Gewalttätigkeit gerichteten Parteiverbots ein gewisser Eingriff auch in das Recht der Meinungsfreiheit nicht vermeiden lassen, aber es macht einen zentralen Unterschied aus, ob zur Abwehr von Gewaltanwendung auch eine gewisse Beschränkung der Meinungsfreiheit stattfindet oder sich als erforderlich darstellt (etwa indem die Schriften konfisziert werden, die Gewaltaufrufe beinhalten und dabei aber auch Teile stehen, die keinen Gewaltbezug haben) oder ob, wie im Falle des bundesdeutschen Parteiverbots, zentral nach falschen Ideen - weist dem Holocaust-Gedenken nicht den - im „ungeschriebenen Teil des Grundgesetzes“ (den es bekanntlich nicht geben kann) enthaltenen? - vorrangigen Verfassungswert⁹ zu, etc. pp. - sucht und dann versucht wird, den falsche Ideen „etwas Gewaltgehalt“ zuzurechnen oder zu unterstellen, indem das Vertreten dieser falschen Auffassung als „aggressiv kämpferisch“ definiert oder imaginiert wird, um dem Vorwurf der bloßen Meinungsunterdrückung, was natürlich mehr an Diktatur, denn an westliche Demokratie erinnert, aus dem Weg zu gehen.

Gewaltverbot oder Meinungsverbot / Westliche Demokratie oder bundesdeutsche Verbotsdemokratie

Da das Bundesverfassungsgericht die Wesensmerkmale des Schutzguts der Parteiverbotsvorschrift, nämlich die *freiheitliche demokratische Grundordnung* bei rechtsstaatsfremdem Absehen von einschlägigen Grundgesetzbestimmungen (wie Artikel 91, 87 Abs. 1 Satz 2 und 143 a. F, nunmehr auch Artikel 87a Abs. 4 GG), neben der stillschweigenden Orientierung an einfachgesetzlichen nachkonstitutionellen Vorschriften (des politischen Strafrechts nach dem (1.) Strafrechtsänderungsgesetz), aus einer meta-

⁹ Bei *Carl Christian Voscherau*, Parteiverbote in der Bundesrepublik Deutschland und im Königreich Spanien, 2009, S. 35 ist folgender wesentlicher Verbots-„Grund“ gegen die NPD genannt:

„In Deutschland ist im Jahre 2005 in der deutschen Medien- und Politiklandschaft vielfach eine erneute Antragstellung in Betracht gezogen worden; Anlaß für diese Erwägungen war das Verhalten der NPD-Abgeordneten im Sächsischen Landtag, welche während einer Gedenkminute für die Opfer des Holocaust am 27. Januar 2005 demonstrativ den Saal verließen. In der Folgezeit äußerten sich sowohl der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Hans-Jürgen Papier, als auch der Vizepräsident Wilfried Hassemer in der Öffentlichkeit über das Fortbestehen der Möglichkeit eines zweiten NPD-Verbotsverfahrens“: Bundesdeutsche „Demokratie“ wie sie liebt und lebt!!!

juristischen Gesamtschau der „westlichen Demokratie“ ermittelt hatte, lag es nahe, bei der Frage der Verbotsvorschriften rechtsvergleichende Überlegungen anzustellen. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht nach der Erkenntnis, „**daß die nicht durch den Wählerwillen im Prozeß der staatlichen Willensbildung, sondern durch staatlichen Eingriff sich vollziehende Ausschaltung einer politischen Partei aus dem politischen Leben**“ mit den theoretischen Grundpositionen der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* an sich im Widerspruch stünde, lapidar festgestellt:

Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 und den damaligen Länderverfassungen fremd war. Das System dieser Verfassungen... besteht darin, daß den Bürgern der freie Zusammenschluß zu politischen Parteien ohne Einschränkung freigestellt oder sogar - wie in der italienischen Verfassung von 1947 - ausdrücklich gewährleistet ist, und daß das Risiko einer selbst grundsätzlich gegnerischen Einstellung einer Partei zur geltenden Staatsordnung bewußt in Kauf genommen wird; für äußerste Fälle der Staatsgefährdung werden gegenüber den verantwortlichen Personen die Sanktionen des Strafrechts bereitgehalten. **Dem mag die optimistische Auffassung zugrunde liegen, daß die beste Garantie des freiheitlichen demokratischen Staates in der Gesinnung seiner Bürger liegt**; da freies Wahlrecht besteht, kann und soll die Abwehr staatsfeindlicher Parteien sich in der Versagung der Wählerstimmen ausdrücken; so werden sie in 'systemkonformer' Weise von der politischen Willensbildung des Staates ausgeschlossen.¹⁰

Diese Feststellung ist auch noch heute gültig ist, wie nicht zuletzt die im Großen und Ganzen auch fast dreißig Jahre nach Veröffentlichung immer noch als aktuell zu kennzeichnende Untersuchung über die Situation in den „westlichen Demokratien“ von *Boventer*¹¹ aus dem Jahr 1984 zeigt und neuere rechtsvergleichende Untersuchungen¹² bestätigen.

Dem Bundesverfassungsgericht ist zwar bei seiner damaligen Analyse zuzustimmen, daß „auch die freiheitlichen Demokratien an dem praktisch-politischen Problem der Ausschaltung verfassungsfeindlicher Parteien aus dem politischen Leben nicht vorübergehen können, sobald die Staatsgefährlichkeit einen bestimmten Grad erreicht hat.“¹³ Unter dieser „Staatsgefährlichkeit“ ist aber schon im Ansatz etwas anderes zu verstehen als der ideologische Hochverrat, den letztlich das Bundesverfassungsgericht durch das Parteiverbot ahnden will. Während es dem Bundesverfassungsgericht - in der Begriffsverwendung von *Boventer* - um die Ziehung einer (letztlich ideologischen) **Wertgrenze** geht, ziehen die westlichen Demokratien eine (rechtsstaatlich nachvollziehbare und völlig legitime) **Gewaltgrenze**. Man könnte es auch so formulieren: Während die Bundesrepublik Deutschland durch Parteiverbot die Meinungsfreiheit in der Tendenz (zumindest partiell) abschafft, um mit einer Zielsetzung, die weit über ein konkret möglicherweise zu rechtfertigenden

¹⁰ S. BVerfGE 5, 85, 135; Hervorhebungen hinzugefügt, *Anm.*

¹¹ S. *Gregor Paul Boventer*, Grenzen politischer Freiheit im demokratischen Staat - Das Konzept der streitbaren Demokratie in einem internationalen Vergleich 1984; zum US-amerikanischen Beispiel zudem *Helmut Steinberger*, Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie. Dargestellt am Beispiel des Verfassungsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika und des amerikanischen Antisubversionsrechtes, 1974.

¹² Neben dem bereits erwähnten Werk von *Voscherau* seien genannt: *Afroditi Kousouni*, Das Parteiverbotssystem im Rahmen der deutschen und griechischen Rechtsordnung, 2004 und vor allem *Seyda Dilek Emek*, Parteiverbote und Europäische Menschenrechtskonvention. Die Entwicklung europäischer Parteiverbotsstandards nach Art. 11 Abs. 2 EMRK unter besonderer Berücksichtigung des deutschen und türkischen Parteirechts, 2008 und auf die dabei verwiesene Aufsatzliteratur.

¹³ S. BVerfGE 5, 85, 136.

Organisationsverbot hinausgeht, eine ganze weltanschaulich-politische Richtung (zumindest im Falle der „Rechtsparteien“) auszuschalten, verteidigen sich westliche Demokratien völlig legitimer Weise gegen die mit Gewalt einhergehende Umsturzgefahr (Terrorismusabwehr etc.). Natürlich mag die tatsächliche Anwendung des Rechts gerade in diesem hochpolitischen Bereich nicht immer der Idealkonzeption oder auch den selbst gesetzten Standards entsprechen, insbesondere wenn es um einen wirklichen Notstandsfall geht, wo schnell gehandelt werden muß und dabei nicht alle Aspekte hinreichend abgewogen werden können. Gerade das Verständnis des Parteiverbotes als Notstandsfall erlaubt aber beizeiten die Korrektur einer möglichen Überschreitung von der legitimen Abwendung der Gewalt zur illegitimen Abwehr falscher Werte. Eine Konzeption, bei der es aber im Kern von vornherein um die Abwehr falscher „Werte“ (Gedanken, Ideen, Weltanschauungen, Religionen und entsprechende Überzeugungen) geht, ist einer rechtlichen Korrektur kaum zugänglich, sondern kann eigentlich nur durch Aufgabe der Konzeption überwunden werden. Dementsprechend ist die bundesdeutsche Verbotskonzeption zu überwinden, um so aus der Bundesrepublik Deutschland doch noch eine „liberale Demokratie des Westens“ zu machen.

Im Verfassungsvergleich kann zusammenfassend festgehalten werden: „Die konsequent wertbezogene Haltung des Bonner Grundgesetzes ist im westeuropäischen Raum eine Novität, eine Ausnahme - die wertneutrale Haltung, das Bekenntnis zur 'offenen' Demokratie die Regel.“¹⁴ Sicherlich kann die Einschränkung gemacht werden, daß sich die meisten westlichen Demokratien nicht einfach „in das Prokrustesbett der offenen Demokratie spannen“¹⁵ ließen, weil es gelegentlich auch zu mehr eingebildeten Notstandsfällen kommen kann, wofür sich die von *Boventer* zugunsten der bundesdeutschen Verbotskonzeption genannte Behandlung der allerdings nie verbotenen *Kommunistischen Partei der USA* anführen läßt, wo vorübergehend in der amerikanischen Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit ein Übergang von der „Gewaltgrenze“ zur „Wertgrenze“ festzustellen¹⁶ war. Wie die deutsche Rechtsprechung zum Nötigungstatbestand (§ 240 StGB) zeigt, kann in der Tat der Begriff der „Gewalt“ etwa mit der Kategorie der „psychischen Gewalt“ tatbestandsmäßig aufgelöst und dementsprechend der polizeirechtlich, etwa im Wege des Parteiverbotes oder durch Surrogate des Parteiverbotes zu ahndende Bereich der Vorbereitungshandlung für den gewaltsamen Umsturz erheblich in den Bereich von Meinungsäußerungen vorverlagert werden, so daß dann etwa die Diskussion über die geschichtliche Notwendigkeit von Revolution (also den Verfassungsbruch) bereits als Vorbereitungshandlung¹⁷ zum Umsturz definiert werden kann.¹⁸

Trotz des möglichen und gelegentlich tatsächlich festzustellenden Hinausschiebens der „Gewaltgrenze“ in den Bereich, der eher dem Bereich der „Werte“ (Meinungsüberzeugungen) zuzurechnen wäre und damit auf eine Beschränkung der Meinungsfreiheit gerichtet ist, darf

¹⁴ So die zusammenfassende Bewertung von *Erich E Brunner*, Die Problematik der verfassungsrechtlichen Behandlung extremistischer Parteien in den westeuropäischen Verfassungsstaaten, 1965, S. 192.

¹⁵ S. ebenda.

¹⁶ S. dazu *Kay Hailbronner*, Der „clear and present danger test“ und die verfassungsfeindliche Betätigung in der neueren Rechtsprechung des Supreme Court der Vereinigten Staaten, in: *JöR N. F.*, 1973, S. 579 ff. über den *clear and present danger test* des amerikanischen *Supreme Court*, der trotz des gegenteiligen Ausgangspunkts gelegentlich zu einem ähnlichen Argumentationsmuster wie das Bundesverfassungsgericht gekommen ist, wobei aber die US-Justiz wegen des umgekehrten Ansatzes wieder davon abgehen konnte.

¹⁷ Hierzu kann auch die vom Bundesgerichtshof bereits vor der Verbotsentscheidung über die *KPD* rezipierte Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Hochverrat angeführt werden, die kommunistische Aktivitäten auch gewaltloser Art im Hintergrund der kommunistischen Revolutionstheorie, allerdings auch der durchaus feststellbaren politischen Praxis, als „Hochverrat“ angesehen hat; s. *Alexander von Brünneck*, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 – 1968, 1978, S. 91 ff; erst mit Urteil vom 2. 8. 1954 hat der BGH die Ansicht aufgegeben, daß jede politische Tätigkeit der Kommunisten den Hochverrat vorbereite.

¹⁸ Zum Schweizer Beispiel s. auch *E. E. Brunner*, a. a. O., S. 266 ff.

doch das Verhältnis von Regel und Ausnahme nicht verkannt werden: Was in den „liberalen Demokratien des Westens“ üblicherweise die weitgehend notstandsbestimmte Ausnahme ist, nämlich doch mehr ideologiepolitisch begründete staatliche Sanktionen unter Einschluß möglicherweise eines vorübergehenden Vereinigungsverbots, stellt nach der Interpretation der (möglichen) Verbotsvorschrift des Grundgesetzes durch das Bundesverfassungsgericht - zumindest im bislang praktizierten Verständnis - den Kern von weitreichenden Beschränkungen des politischen Pluralismus dar.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in den Beispielsfällen der westlichen Demokratien, die als Beleg für ein Überschreiten der „Gewaltgrenze“ in den Bereich der „Wertgrenze“ gebracht werden können, im Ergebnis den politischen Pluralismus dadurch abgesichert worden ist, indem die Rechtsfolgen eines Verbots beschränkt sind, insbesondere dem Verbot lediglich ein zeitlich befristeter Notstandscharakter zukommt. Insofern bleibt richtig, daß die Art der Beschränkung des politischen Pluralismus, wie er nach der Auslegung der Verbotsvorschriften durch das Bundesverfassungsgericht in der Bundesrepublik verankert sein soll, einen - in diesem Fall zu Recht als negativ zu bewertenden - deutschen Sonderweg verkörpert. Damit wird eher die Schlußfolgerung¹⁹ plausibel, wonach (zumindest im bisherigen Verständnis des Bundesverfassungsgerichts und der geheimdienstlichen Praxis der Bundesrepublik) das Grundgesetz „der Bundesrepublik ... keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine „wertgebundene Ordnung“ sei. „Im internationalen Vergleich ist dies ein „Novum“ und „Unikum“ zugleich. Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet...“

Auch die gelegentlich harmonisierenden Versuche von *Boventer*, einschlägige Bestimmungen in anderen westlichen Verfassungen im Sinne der bundesdeutschen „Wertgrenze“ auszulegen, scheitern trotz der gelegentlichen Plausibilität, zumindest *prima facie* einen ähnlichen Ausgangspunkt anzunehmen, schon an den unterschiedlichen Rechtsfolgen, welche bei einem ausnahmsweise ausgesprochenen Vereinigungsverbot im Recht der „liberalen Demokratien des Westens“ gezogen werden. Als jüngeres Beispiel, das von *Boventer* natürlich noch nicht angeführt werden konnte, könnte die Selbstauflösung des *Vlaams Blok* (Flämischen Block) im Königreich Belgien angeführt werden, wo ebenfalls gelegentlich von einem „Verbot“ geschrieben wird. Selbst wenn die Selbstauflösung aufgrund eines Gerichtsurteils, das bei dieser Partei Ausländerdiskriminierung festgestellt hat und infolge dessen diese Partei befürchtet hat, staatliche Zuwendung aufgrund der (gegen Inländer gerichteten) Anti-Rassismugesetzgebung zu verlieren, als „Verbot“ ansehen wäre, so ist doch zu bedenken, daß sofort bei etwas gemäßigter formulierten Parteiprogrammatik eine Nachfolgepartei *Vlaams Belang* (*Flämische Interessen*)²⁰ mit fast identischen Mitgliedern und Führungspersonal gegründet worden ist, was in der Bundesrepublik Deutschland schon strafrechtlich verboten wäre, falls es sich tatsächlich um ein Verbot handeln würde.

Im Hinblick auf die eigenen rechtsvergleichenden Ausführungen des Bundesverfassungsberichts im KPD-Verbotsurteil (im vorausgegangenen SRP-Urteil hat so etwas von vornherein nicht interessiert, da man rechts seit Zeiten der Besatzung bekanntlich ohne Skrupeln „freiheitlich“ unterdrücken darf) ist zu sagen, daß das von ihm²¹ als Bezugsfall

¹⁹ S. *Mathias Brodkorb*, *Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus*, 2003, S. 113.

²⁰ S. dazu den linksmanipulierten wikipedia Eintrag: http://de.wikipedia.org/wiki/Vlaams_Belang; immerhin wird dort auch auf die Website dieser Partei verwiesen: <http://www.vlaamsbelang.be/> was Linksaktivisten bei ihren Wikipedia - Manipulationen „gegen rechts“ häufig verhindern.

²¹ S. BVerfGE 5, 85, 136.

genannte Verbot der *Kommunistischen Partei Frankreichs*, das am 26. September 1939 ausgesprochen worden war, nicht als Beleg für die Verbotspraxis „westlicher Demokratien“ angeführt werden kann, welche die Entscheidung des bundesdeutschen Gerichts untermauern oder gar rechtfertigen könnte. Das KPF-Verbot erfolgte mit dem - richtigen - Hinweis, daß diese Partei von ausländischen Mächten gesteuert würde.²² Bei diesen „ausländischen Mächten“ handelte es sich bekanntlich um die „antifaschistische“ Sowjetunion und deren damaligen Verbündeten, nämlich das „faschistische“ Hitler-Deutschland und damit den (vorübergehend) indirekten Kriegsgegner Frankreichs. Es lag demnach ein eindeutiger Notstandsfall vor. Im übrigen ist der wesentliche Verbotgrund von Vereinigungen mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10.01.1936 gegen Kampfgruppen und private Milizen²³ formuliert, wobei sich die Art der möglichen Verbote schon aus der Gesetzesbezeichnung ergibt; lediglich der 6. gesetzliche Verbotgrund, der sich auf die Verbreitung von Ansichten und Theorien, die (vereinfacht) Rassendiskriminierung rechtfertigen, bezieht, kann im Sinne eines „Werte“-Verständnisses ausgelegt werden. Auf Grundlage dieses Gesetzes sind bei teilweise kolonialherrschaftlichen Bezug im Zeitraum von 1936 bis 1984 zehn als terroristisch zu kennzeichnende Organisationen verboten²⁴ worden.

Zur Abgrenzung von der bundesdeutschen Verbotskonzeption ist hervorzuheben, daß eine mit Artikel 21 Abs. 1 GG vergleichbare Bestimmung wie Art. 4 Satz 3 der Verfassung der Französischen (5.) Republik, wonach die Parteien und politischen Gruppierungen die Prinzipien der nationalen Souveränität und der Demokratie respektieren müssen, anerkanntermaßen nur als Programmsatz verstanden wird, während die „Sanktion“ demokratiekonform dem Wähler überlassen wird. Seine Zielsetzung liegt im wesentlichen darin, dem „Parteienstaat“ der 3. und 4. Republik entgegenzuwirken, was durch die ausdrücklich ausgesprochene Nichtigkeit eines imperativen Mandats in Art. 27 der Verfassung der 5. Republik zum Ausdruck kommt. Insofern hat dieser Artikel mehr mit dem Regelungsgehalt von Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG zu tun, welcher eine Monopolisierung „der politischen Willensbildung des Volkes“ durch Parteien dadurch verhindern will, daß er diese auf eine „Mitwirkung“ beschränkt. Vor allem wird der dem Artikel 79 Abs. 3 GG vergleichbare Art. 89 der Französischen Verfassung (Verbot Antrag auf Abschaffung der republikanischen Staatsform zu stellen) nicht im Sinne der Beschränkung des politischen Pluralismus ausgelegt und angewandt, was allerdings insofern nicht verwundert, als der eigentlich vergleichbare Artikel 79 Abs. 3 GG nach vermutlicher Auffassung des Bundesverfassungsgericht mit den Grundsätzen der *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* mehr zufällig²⁵ etwas zu tun zu haben scheint.

Plausibler als ausländische Rechtfertigung der bundesdeutschen Verbotskonzeption erscheint auf Anhieb der Hinweis des Bundesverfassungsgerichts auf das auf eine Demokratieschutzverordnung gestützt Verbot der *Kommunistischen Partei der Schweiz*,²⁶ das jedoch bereits im Sommer 1944 wieder aufgehoben worden ist und daher zumindest nicht die unbefristeten „ewigen“ Rechtsfolgen des bundesdeutschen Parteiverbots gezeigt hat. Auch beim Schweizer Verbotsfall ist die Situation des außenpolitischen Notstands, der zur Sicherung der außenpolitischen Neutralität erforderlichen Rücksichtnahme auf das benachbarte Deutsche Reich (durch Verbot einer parteipolitischen Agentur einer dem

²² S. dazu *Boventer*, a. a. O., S. 171.

²³ S. bei *Voscherau*, a. a. O., S. 195 f.

²⁴ S. ebenda, S. 196.

²⁵ S. dazu den 3. Teil der vorliegenden Serie zur *Parteiverbotskritik*, wo dargelegt wird, daß der vom Bundesverfassungsgericht erkannte (angebliche) Inhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht wirklich zum Verfassungskern des Artikels 79 Abs. 3 GG paßt: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766959.pdf

²⁶ S. dazu *Boventer*, a. a. O., S. 193.

Nachbarstaat gegenüber feindlichen Macht), nicht zu verkennen, während als Regel die Staatsgefährlichkeit einer Vereinigung, die ein Vereinsverbot begründen kann, in der Schweiz nur dann als gegeben angenommen wird, wenn diese Vereinigung ein rechtswidriges, d. h. gewaltbereites Verhalten zeigt. Damit rechtfertigt, im Unterschied zur bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption als Grundsatz erst der Verstoß einer Partei gegen das, insbesondere strafrechtlich beschriebene Legalitätsprinzip staatliche Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit. Eine Parteiverbotsregel nach bundesdeutschem Muster würde in der Schweiz - zumindest bis jetzt, die Verabschiedung eines „Anti-Rassismusgesetzes“, welches die Meinungsfreiheit in einem bundesdeutschen Ausmaß einzuschränken droht, nötigt zur möglichen Relativierung - keine Mehrheit finden.

Der Vollständigkeit halber sei nochmals auf die § 78 Abs. 2 der Verfassung des Königreichs Dänemark hingewiesen, wonach Vereine, die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, durch Gerichtsbeschluss aufgelöst werden können. Zu derartigen Vereinen zählen auch „politische Vereine“, und damit auch Parteien, die gemäß Absatz 4 dieser Verfassungsbestimmung lediglich insoweit „privilegiert“ sind, als Klagen auf Auflösung bei dem höchsten Gerichtshof anhängig gemacht werden können, während gewöhnliche Vereine gemäß Absatz 3 vorläufig verboten werden können, wobei allerdings die Auflösungsklage zu folgen hat. Absatz 5 dieser Verfassungsbestimmung überantwortet die Regelung der Rechtswirkung der Auflösung der Gesetzgebung, welche dabei nach dem Gesamtzusammenhang der Verfassung in Rechnung zu stellen hat, daß die Auflösung politischer Vereine nicht die Wahlfreiheit des Volkes und die parlamentarische Immunität der Abgeordneten bei der Vertretung ihres Volkes beeinträchtigt. Diese 1953 eingeführten Verfassungsbestimmungen haben bisher allerdings keine gesetzliche Ausführung erfahren.²⁷ Eine funktionierende Demokratie, die das Königreich nördlich der Republik mit einer erkennbar weniger funktionierenden Demokratie unbestreitbar darstellt, benötigt eben kein Parteiverbot, offensichtlich nicht einmal ein Verbot eines politischen Vereins! „Anders als in Deutschland können Parteien (nach der genannten Vorschrift, *Anm.*) nicht verboten werden, welche die Einführung einer Diktatur oder des orthodoxen Kommunismus anstreben, solange diese Parteien ihren Zweck mit Hilfe allgemeiner Propaganda, Schulung und Information zu erreichen suchen.“²⁸ Ein Parteiverbot hat es in Dänemark nur einmal, nämlich unter dem Druck der deutschen Besatzungsmacht gegeben und zwar das Verbot der *Kommunistischen Partei Dänemarks* aufgrund des Gesetzes Nr. 349 vom 28. August 1941. Dieses Gesetz, das nach einhelliger dänischer Auffassung verfassungswidrig war, wurde denn auch unverzüglich mit Kriegsende durch Gesetz Nr. 216 vom 7. Mai. 1945 wieder aufgehoben.²⁹

Umgekehrt wurde in der funktionierenden Demokratie des Königreichs Norwegen nach Beendigung der deutschen Besatzung die nationalsozialistische *Nasjonal Samling* nicht offiziell verboten, wengleich verschiedene Strafnormen gegen Individuen zur Anwendung gebracht wurden, welche im Ergebnis einem faktischen Verbot gleichkamen.³⁰ Dieses „faktische Verbot“ ist jedoch aus einer bestimmten historischen Situation heraus verständlich, war zudem Folge einer Summe von Strafverfahren gegen Individuen und kann ebenfalls nicht zur Rechtfertigung für die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption angeführt werden. Diese Bewertung wird durch die Tatsache bestätigt, daß die norwegische Regierung ausdrücklich die Forderung nach einem Verbot der *Norsk Front*, die als so etwas wie die

²⁷ S. Espersen / Spaude in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, / Christian Tomuschat, / Dieter C. Umbach, (hrsg.): Extremisten und öffentlicher Dienst, 1981, S. 97.

²⁸ So die Zusammenfassung bei Voscherau, a. a. O., S. 195.

²⁹ S. Espersen / Spaude, a. a. O., S. 98.

³⁰ S. dazu Jakhelln / Berg, in: Böckenförde et alii, a. a. O., S. 370.

Nachfolgeorganisation der erst genannten Partei angesehen werden kann, zurückgewiesen hat.³¹ Norwegen ist im übrigen die einzige europäische Monarchie, welche mit Art. 112 Abs. 1 Satz der Verfassung (von 1814) Beschränkungen der Verfassungsänderung kennt; nach dieser Bestimmung darf eine Verfassungsänderung „keineswegs den Grundsätzen dieser Verfassung widersprechen, sondern lediglich Modifikationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die nicht den Geist der Verfassung verändern“. Die herrschende Rechtslehre zählt zu den „Grundsätzen“ bzw. zum „Geist der Verfassung“ die Volkssouveränität, das Rechtsstaatsprinzip und die Freiheitsrechte,³² ein Komplex, der unverkennbar eine Ähnlichkeit mit dem durch Parteiverbot zu schützenden Prinzipienkatalog von *freiheitliche demokratische Grundordnung* in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts aufweist. Allerdings werden aus dieser Bestimmung keine im Sinne der bundesdeutschen Verbotsdialektik folgend weltanschauliche Beschränkungen für politische Parteien abgeleitet.³³ Die übrigen europäischen Monarchien³⁴ enthalten ohnehin keinen dem Artikel 73 Abs. 3 GG in Verbindung mit den Artikeln 1 und 20 GG entsprechenden „Verfassungskern“, so daß zumindest insoweit aus der Verfassung keine Folgerungen für ideologie-politische Parteiverbote abgeleitet werden können. Generell kann gesagt werden: Sofern Verfassungen westlicher Demokratien Aussagen über die demokratische Funktion der Parteien enthalten, wird aus dem Wort „demokratisch“ keine der Dialektik der bundesdeutschen Wertephilosophie entsprechende Diskriminierung politischer Strömungen abgeleitet.

Der noch am besten passende Bezugsfall mit der vom Bundesverfassungsgericht gefundenen Regelung des Parteiverbots stellt das auch vom deutschen Verfassungsgericht selbst als „bewußte Ausnahmeregelung“ erkannte Verbot der *Faschistischen Partei* in Italien dar. In Nr. 12 der „Übergangs- und Schlußbestimmungen“ der Verfassung der Republik Italien vom 27. Dezember 1947 wird unter stillschweigender Abweichung von Art. 49 der Verfassung die „Reorganisation der aufgelösten Faschistischen Partei ... in jeglicher Form verboten“, und in ausdrücklicher Abweichung von den Wahlgrundsätzen des Art. 48 der Verfassung für die „verantwortlichen Führer des faschistischen Regimes“ Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts für die Dauer von nicht mehr als fünf Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung verfügt. Dabei handelt es sich um eine genau abgegrenzte Ausnahmebestimmung, die zudem, anders als das vergleichbare, den Geist des „Volksdemokraten“ *Stalin* atmende verfassungsrechtliche „Verbotsgesetz“ nach österreichischem Recht,³⁵ das der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption noch viel mehr entspricht, den demokratischen Grundsätzen entsprechend eng ausgelegt worden ist, so daß sich in Italien eine sog. „neofaschistische Partei“ bilden konnte, was erkennbar nicht als „Reorganisation“ angesehen worden ist und die Regierungspartei werden konnte, ohne daß dadurch die Demokratie abgeschafft worden wäre. Aus der ausdrücklichen, zudem zeitlich befristeten Beschränkung

³¹ S. ebenda S. 371; die gesetzlich vorgesehene Registrierung als Partei ist bis zum Berichtszeitraum (1981) allein aus dem formalen Grunde nicht erfolgt, als der Parteiführung die Mitgliedslisten, wie gesetzlich gefordert, nicht veröffentlichen wollte.

³² S. ebenda S. 368.

³³ S. ebenda S. 382 f.; sogar der Treueid auf dem König wird bei Beamten nicht dahingehend ausgelegt, daß dieser nicht einer Partei angehören dürfe, die das Königtum abschaffen oder die Staatsform in eine kommunistische oder nationalsozialistische umändern wolle.

³⁴ Dies dürfte kein Zufall sein, da sich bei Festlegung eines derartigen Verfassungskerns in diesen Staaten die Frage der verfassungsrechtlichen Garantie der Monarchie vor Verfassungsänderungen stellen würde; so daß man diese Frage offen läßt; darin könnte die wesentlichste die politische Freiheit sichernde Funktion der westlichen Monarchie liegen, weil sich dann die Möglichkeit, auf den Vorschriften über verfassungsrechtliche Änderungsverbote eine repressive Werteordnung aufzubauen, nicht besteht.

³⁵ S. dazu *E. E. Brunner*, a. a. O., S. 195 f; der österreichische Strafrechtler *Theodor Rittler* bezeichnet das Verbotsgesetz mit seinem Strafrahmen bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe als „Strafgesetz von größter Unbestimmtheit und uferloser Weite, man kann sagen: ohne Tatbild. Alle rechtsstaatlichen Garantien fehlen. Dazu die drakonische Härte der Strafdrohung“, s. Lehrbuch des österreichischen Strafrechts II, 2. Aufl. Wien 1962, S. 355.

des Wahlrechts für genau bestimmte Personen, kann abgeleitet werden, daß im übrigen ein Aberkennen von Parlamentsmandaten ausscheiden würde, selbst wenn eine Partei als „Reorganisation der faschistischen Partei“ erkannt würde. Der Begriff „Reorganisation“ legt außerdem nahe, daß daran noch Personen mitwirken, welche schon einmal „dabei“ waren. Insofern hat diese italienische Verfassungsvorschrift größere Ähnlichkeit mit der zwischenzeitlich obsolet gewordene Ausnahmenvorschrift des Artikels 139 GG als mit Artikel 21 Abs. 2 GG im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts.

Dagegen hat das Italienische Verfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 12. Juli 1967 Artikel 49 der Italienischen Verfassung, der allen Bürgern das Recht verleiht, sich frei zu Parteien zusammenzuschließen, „um in demokratischer Weise bei der Bestimmung der nationalen Politik mitzuwirken“, zu Recht dahingehend verstanden, „wonach in einem freien Staat ... die Freiheit der Vereinigungen, auch wenn sie sich die Änderungen der bestehenden politischen Institutionen zum Ziele setzen, wenn diese Ziele nur mit demokratischen Mitteln verfolgt werden, durch die Verfassung ... garantiert“³⁶ wird. Dabei wird die dem Artikel 79 Abs. 3 GG vergleichbare Bestimmung des Art. 139 der italienischen Verfassung, wonach die republikanische Staatsform nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein dürfe, vom Verfassungsgerichtshof nicht im Sinne bundesdeutscher Parteiverbotsmilitanz dahingehend dialektisiert, daß damit politischen Vereinigungen mit antirepublikanischer Zielsetzung die Legitimität abgesprochen würde, das Vereinigungsrecht in Anspruch zu nehmen. Einzige Grenzziehung bei Ausübung der Vereinigungsfreiheit, so ist konsequenterweise zu folgern,³⁷ bildet der Gewalteinsatz und die Strafgesetze, auch wenn eine (von der bundesdeutschen Freiheitlichkeit beeinflusste) Mindermeinung der Ansicht ist, daß Art. 49 nicht nur eine Gewalt- sondern auch eine „ideologisch-programmatische Grenzziehung“ vornehme.³⁸

In aller Deutlichkeit, was mit einem Vereinsverbot unter Einschluß eines möglichen Parteiverbots bezweckt wird, ergibt die Rechtslage in Großbritannien, wonach³⁹ jegliche Organisation, die zu illegalen Mitteln greift oder solche unterstützt, im Rahmen des Gesetzes über die Terrorismusabwehr verboten werden: außerdem hat die Regierung in Fällen eines nationalen Notstands und in Kriegszeiten die Befugnis, unter dem Notstandsgesetz (*Emergency Powers Act*) zur Wahrung nationaler Interessen beinahe jede Organisation zu verbieten. Ähnlich ist die Situation in Irland,⁴⁰ das aufgrund der Nordirland-Problematik mit derartigen Fragen konfrontiert war, was aber ohne wirkliches Vereinsverbot bewältigt worden ist - ähnlich wie in der Bundesrepublik der linksextreme Terror zu keinen Vereinsverboten geführt – (eine bundesdeutsche „Verbotdiskussion“ gibt es nur gegen „rechte“ Ideen!). Wegen der Tätigkeit der terroristischen *IRA* fand sogar eine beamtenrechtliche Überwachung (in der Bundesrepublik wesentliches Element des Ersatzverbotssystems) nur bei Posten statt, welche der Subversion durch diese terroristische Gruppierung dienen könnten.

(Scheinbare) Annäherung an BRD-Verbotskonzept

Zu den wenigen Fällen von „faktischen“ Parteiverboten könnte neben dem norwegischen Beispiel die Sozialistenverfolgung in den USA in der Zeit des Demokratiemissionars Präsident *Wilson* während des 1. Weltkrieges angeführt werden,⁴¹ die vor allem auf den

³⁶ Zitiert bei *Bleckmann*, in: *Doehring / Bleckmann / Schiedermaier*: Verfassungstreue im öffentlichen Dienst europäischer Staaten, S. 164; s. dazu auch *Voscherau*, a. a. O., S. 198.

³⁷ So mit *Boventer*, a. a. O.S. 186.

³⁸ S. dazu *Boventer*, a. a. O.S. 187 f.

³⁹ S. *Voscherau*, a. a. O., S. 197.

⁴⁰ S. dazu *Kelly und Umbach*, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 269, 283.

⁴¹ S. dazu *James Weinstein*, *The Decline of Socialism in America 1912 – 1925*, 1984, diese Maßnahmen gehören zu den proto-totalitären Erscheinungen, von denen *Nisbet*, *Modern Society*, gesprochen hat und von *Weinstein*

Espionage Act von 1917 und 1918 gestützt war und im übrigen in der staatlichen Duldung kriminellen Vorgehens gegen sozialistische Parteieinrichtungen und Versammlungen bestand; außerdem verweigerte der *Post Master* die Beförderung sozialistischen Materials.⁴² Diese in der Tat proto-totalitären Maßnahmen sind aus der Kriegssituation heraus zu erklären, wenngleich kaum zu entschuldigen, da sie sich vor allem deshalb gegen die amerikanische *Sozialistische Partei* gerichtet haben, weil diese eine pazifistische Politik vertreten hat (die ursprünglich ja auch die amtliche Politik gewesen war). Mit Kriegsende wurden allerdings diese Maßnahmen, die vielleicht als eine Art „faktisches Parteiverbot“ angesehen werden könnten, unverzüglich eingestellt.⁴³

Das Bundesverfassung hätte noch auf das 1948 aufgrund eines Notstandsgesetzes zur Zeit des Bürgerkriegs ergangene Verbot der *Kommunistischen Partei Griechenlands*⁴⁴ verweisen können, lag dieses Verbot durch Notgesetz 509 / 1947 doch im zeitlichen Rahmen der bundesdeutschen Verbotsentscheidungen. Wahrscheinlich hat es aber die Situation im damaligen Königreich Griechenland⁴⁵ mit starken Elementen der konstitutionellen Monarchie im Sinne des 19. Jahrhunderts (nach deutschem Muster) nicht als geeignet für die Kennzeichnung einer „westlichen Demokratie“ angesehen.⁴⁶ Zumindest ist jedoch offensichtlich, daß es bei diesem Verbot um eine aus dem Bürgerkrieg heraus nachvollziehbare Entscheidung handelt, die in keinem anderen Fall (von der Diktaturzeit abgesehen) wiederholt worden ist. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß die spätkonstitutionelle Monarchie eine krypto-kommunistische Partei geduldet hat, die nach der bundesdeutschen Verbotskonzeption als „Ersatzorganisation“ verboten worden wäre. Ähnliches wäre zum Parteiverbot im Königreich Thailand⁴⁷ zu sagen, das sich gegen eine Regierungspartei gerichtet hat, was nur aufgrund der starken extrakonstitutionellen Stellung des Militärs (vergleichbar der Situation in der Türkei, dazu nachfolgend) und des Königshauses möglich war. Dem Parteiverbot ist denn auch gewissermaßen kongenial der förmliche Militärputsch mit Ausrufung der Diktatur nachgefolgt, der aber nach Beendigung in den Wahlsieg der Ersatzorganisation der verbotenen Partei überführen sollte - eine Situation, die bei konsequenter Anwendung des bundesdeutschen Verbotskonzepts von vornherein nicht möglich wäre.

Hinsichtlich des Falls Griechenland ist bemerkenswert, daß der spätere Staatspräsident Griechenlands, *Constantin Tsatos*, ein in Deutschland ausgebildeter und diesem sehr verbundener Verfassungsjurist, als Vorsitzender einer Revisionskommission 1962 für die griechische Verfassung eine Bestimmung entwarf, die das vom deutschen Verfassungsgericht zwischenzeitlich entwickelte Parteiverbotskonzept aufnahm. Die Kommissionsmehrheit ist jedoch diesem Vorschlag nicht gefolgt und hat nur gewalttätige Aktionen, die von politischen Parteien ausgehen, für illegal erklärt. In der nachdiktatorischen griechischen Verfassung von

wie folgt beschrieben ist: „To make the world safe for democracy the Wilson Administration sponsored a reign of terror far worse than any conducted in Europe, either among the Allied Powers or within the German Empire“; S. 327.

⁴² S. ebenda insbes. S. 160 ff. und 327.

⁴³ Der Niedergang des Sozialismus in den USA ist wohl auch weniger mit diesen Verfolgungsmaßnahmen zu erklären als mit der nachfolgenden Identifizierung mit der totalitär-demokratischen Sowjetunion; außerdem waren die Maßnahmen nicht so sehr gegen den Sozialismus als solchen gerichtet, sondern gegen seine deutsch-jüdische Basis.

⁴⁴ S. *Boventer*, a. a. O., S. 195 f.

⁴⁵ Zur einschlägigen Entwicklung Griechenlands, s. die Monographie von *Afroditi Kousouni*, vor allem auf S. 67 ff.

⁴⁶ S. zu der griechischen Verfassung von 1952 s. *Basil P. Mathiopoulos*, Die Verfassung von 1952, eine Voraussetzung für den Militärputsch vom 21. April 1967, in: *Marios Nikolinakos / Kostas Nikolaou* (Hg.). Die verhinderte Demokratie: Modell Griechenland, 1969, insbes. S. 33 ff.

⁴⁷ <http://www.stern.de/politik/ausland/thailand-richter-verbieten-regierungspartei-647632.html>

1975 ist dies dadurch klargestellt, daß gemäß Art. 12 Abs. 2 ein Verein „wegen einer Verletzung der Gesetze oder einer wesentlichen Bestimmung seiner Satzung nur durch richterliche Entscheidung verboten werden“ kann. Dies spricht dagegen, die Feststellung von Art. 29, wonach „die Organisationen und die Tätigkeit der Parteien“ „dem freien Funktionieren der demokratischen Staatsordnung zu dienen“ hat, mit der verfassungsideologischen Dialektik der bundesdeutschen Verbotskonzeption mit Verbotswirkung bei falscher Ideologie auszulegen. Selbst nach der Notstandsbestimmung des Artikels 48 der griechischen Verfassung kann, anderes als bei seinem erkennbaren Bezugsfall Weimarer Reichsverfassung, ein Parteiverbot nicht ausgesprochen werden, da die Vereinigungsfreiheit nicht zu den Grundrechten gehört, die im Ausnahmezustand suspendiert werden können (wobei die Suspendierung ohnehin nur vorläufigen, d.h. zeitlich befristeten Charakter hätte).

Aus diesen Gründen hat es seither, von der Phase der Militärdiktatur abgesehen,⁴⁸ deren Eintritt durch ein Parteiverbot nicht hätte verhindert werden können (weil das Militär ja wohl von einem derartigen Verbot nicht erfaßt gewesen wäre), in Griechenland keine Parteiverbote mehr gegeben. Lediglich die Militärdiktatur, die ja wohl nicht Beleg für die Angemessenheit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption darstellen sollte, hat ausgiebig Regelungen über das Parteiwesen und über Parteiverbote⁴⁹ getroffen, die allerdings keine praktische Bedeutung erfuhren, da es dem Militärregime nicht gelungen ist, anders als in der Türkei (und möglicherweise dem Königreich Thailand), die Militärherrschaft in eine wehrhafte Demokratie (mit dem Militär im Hintergrund, das dem Verfassungsgericht Parteiverbote gegen Parteien mit relativer Parlamentsmehrheit ermöglicht) umzugestalten. Nach dem Ende der griechischen Militärdiktatur sind dann die aufgelösten Parteien durch Gesetzesverordnung 59/74 wieder zugelassen worden.

Allerdings sind 1975, also zu Beginn der nachdiktatorischen Zeit, Verbote politischer Vereinigungen ausgesprochen worden: Da die Staatsform Griechenlands durch Verfassungsänderung gemäß Art. 110 Abs. 1 der Verfassung nicht geändert werden dürfe, hat das höchste Gericht Griechenlands Vereinigungen verboten, welche die königliche Staatsform „mit allen geeigneten Mitteln im Rahmen der Gesetze“ anstrebten. Weil jedoch die Staatsform nach der geltenden Verfassung legal nicht geändert werden könne, ist das Gericht zum Ergebnis gekommen, daß diese royalistischen Vereine in Wirklichkeit Gewaltanwendung beabsichtigen würden.⁵⁰ Mit dieser Argumentation liegt eine bemerkenswerte Auslösung des Gewaltbegriffes vor, der an die bundesdeutsche Rechtsprechung bis etwa 1954 zum Hochverrat bei kommunistischer Tätigkeit erinnert und in der Tat aufzeigt, daß ein konzeptioneller „Verfassungsschutz“ zur Auflösung der Unterscheidung von Handlungen und Gesinnungen führt, womit aber auch die Unterscheidung von Rechtsstaat und Ideologiestaat auf dem Spiel steht. Dies führt dann zwingend zu einer Vorverlegung des Staatsschutzes, der dann zwar noch „Gedankenfreiheit“, aber kaum mehr Meinungsfreiheit erlauben kann.

In diesem Bereich hat demnach die bundesdeutsche Verfassungsmilitanz ausnahmsweise eine Nachahmung gefunden, wobei diese juristisch immerhin besser als im Falles der Verbotsrechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet ist, da der Verbotsrahmen aus einer dem Art. 79 Abs. 3 GG vergleichbaren Verfassungsnorm abgeleitet ist, während der ideologiepolitische Verbotsrahmen, den das Bundesverfassungsgericht gefunden hat,

⁴⁸ Es ist aber nicht nachvollziehbar, wenn *Mathiopoulos* die Verfassung von 1952 als Legitimationsgrund des Staatsstreichs darstellt; denn schließlich vollzog sich der Staatsstreich gegen die Monarchie, wobei die aufgrund des Gegenstaatsstreichsversuchs durch die Junta erfolgte Abschaffung der Monarchie in einer späteren Volksabstimmung bestätigt wurde.

⁴⁹ S. *Kousouni*, a. a. O., 72.

⁵⁰ S. dazu *Dagtolou*, in: *Böckenförde et alii.*, a. a. O., S. 201.

allenfalls zufällig etwas mit der zentralen Norm über die Grenzen der Verfassungsänderung zu tun hat. Zudem ist darauf hinzuweisen, daß die griechische Verbotspraxis nie die Ebene der politischen Partei erreicht hat. Insofern hat sich der griechische Gesetzgeber damit begnügt, von den Parteivorsitzenden die Abgabe einer Erklärung gegenüber dem Staatsanwalt beim Areopag, dem höchsten Gericht, zu verlangen, daß die Grundsätze der Partei jeder gewaltsamen Machtergreifung oder dem Umsturz der freien demokratischen Staatsform entgegenstehen. „Vor den Parlamentswahlen vom 17. November 1974 hatten sämtliche Parteien solche Erklärungen eingereicht (einschließlich von zwei KPG), mit Ausnahme der von diesen unterschiedlichen *Revolutionären KPG*. Da aber der *RKPG* die Teilnahme an den Wahlen trotzdem erlaubt wurde, hat diese einzige förmliche Voraussetzung an Bedeutung verloren.“⁵¹

Die griechischen Parteien sind insbesondere als Reaktion auf die Parteiverbotskonzeption der Militärdiktatur ziemlich einhellig⁵² der Meinung, daß eine Parteiverbotsmöglichkeit (!)

„mit dem System einer freiheitlichen Demokratie schwer vereinbar ist. Darüber hinaus, obwohl der aktive Schutz der demokratischen Staatsform nicht übersehen werden darf, reicht der strafrechtliche Schutz aus. Eine bestimmte Tätigkeit, die zum freien Funktionieren der demokratischen Staatsordnung als gegensätzlich erscheint, ist mit Sicherheit strafwürdig. Aber die Verbreitung eines politischen Programms durch die zur Verfügung stehenden Mittel der politischen Propaganda kann auf keinen Fall eine solche, bestimmte Tätigkeit darstellen. Außerdem ist auch zu betonen, daß die freiheitliche und demokratische Staatsordnung das Gegenteil zur Diktatur sein will. Sie hat sich als die einzig sinnvolle politische Lebensform erwiesen und sie lebt von der freien Zustimmung ihrer Bürger. Das ist ihre größte Stärke, aber auch ihre potentielle Schwäche. Dem Volk besteht die Freiheit, sich für irgendetwas zu entscheiden und irgendetwas zu wollen. Aber mit diesem Risiko muß die Demokratie leben.“⁵³

Ebenfalls auf der Ebene von politisch orientierten Vereinen und nicht auf der Ebene der Parteien findet sich ein Beispiel in den Niederlanden mit dem am 8. 3. 1978 ausgesprochenen Verbot der *Niederländischen Volksunion*. Dieses von einem Strafgericht ausgesprochene Verbot stützt sich auf die Änderung des Vereinsgesetzes von 1855, das 1971 den Verbotstatbestand des „Eintretens für die Aufrechterhaltung oder die Unterstützung der Rassendiskriminierung“⁵⁴ verankert hat. Das Verbot wurde vom Gericht damit begründet, daß die Aktivitäten des Vereins „sich als derart potentiell verbrecherisch und gefährlich herausgestellt haben, daß ein Verstoß gegen die in unserem Land allgemein anerkannten Gebote der öffentlichen Ordnung und guten Sitten nicht zu vermeiden wäre.“⁵⁵ Es handelt sich hierbei doch wohl eher um ein ideologie-politisches Verbot, wie überhaupt der Anti-Rassismus das Vehikel sein könnte, die deutsche Verfassungsmilitanz auf die europäische Ebene zu übertragen.⁵⁶ Bemerkenswerter Weise hat jedoch das niederländische Gericht die Auflösung des politischen Vereins im Interesse des Gläubigerschutzes abgelehnt, was mit der sog. Makeltheorie, die der deutschen Bundesgerichtshof bei der Auflösung der *KPD* entwickelt hat, kontrastiert. Über diese Theorie sind unbeteiligte Dritte, die privaten

⁵¹ S. ebenda.

⁵² S. zusammenfassend *Kousouni*, a. a. O. S. 78 f mit weiteren Nachweisen der griechischen Rechtsliteratur.

⁵³ So mit *Kousouni*, ebenda, gleichfalls mit weiteren Nachweisen der griechischen Rechtsliteratur

⁵⁴ S. dazu *Bellekom*, in: *Böckenförde et alii*, a. a. O., S. 325 ff.

⁵⁵ S. ebenda S. 327.

⁵⁶ Man kann vom Statistischen Amt der EG-Kommission herausgegebenen Bericht *Racism and Xenophobia in Europe* als Vorboten eines europäischen Verfassungsschutzberichts ansehen, welcher die Bürger staatlicherseits darüber aufklärt, welche Auffassungen oder Einstellungen sie nicht haben sollten.

Gläubiger der *KPD*, deren Vermögen durch das Parteiverbot eingezogen worden ist, enteignet worden. „Wer sich mit einer verfassungsrechtlich geächteten Institution einläßt, soll dafür auch auf zivilrechtlichem Gebiet die Folgen tragen.“⁵⁷ Die niederländische Rechtsprechung hat damit vermieden, das Zivilrecht zum Mittel für politische Verfolgung und der Diskriminierung Dritter⁵⁸ zu machen, wenngleich die Verbotsentscheidung nicht ohne Wirkung geblieben ist: Mit dem Verbot konnte gegen jedes Mitglied des Vereins strafrechtlich vorgegangen werden; außerdem konnte die Zulassung zu Gemeinderatswahlen abgelehnt⁵⁹ werden, womit die Wirkung eines (ideologiepolitischen) Parteiverbotes durchaus erreicht worden ist.

Eine sehr weitgehende Annäherung an das Konzept des Bundesverfassungsgerichts findet sich nach *Boventer*⁶⁰ „allein in der Verfassung der Republik Korea vom 27. Oktober 1980. Diese Verfassung kennt den Begriff der „demokratischen Grundordnung“ (zum Beispiel: Art. 7 Abs. 4); er ist im Kontext der Koreanischen Verfassung im wesentlichen inhaltsgleich mit dem Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ im Grundgesetz. Ein Parteiverbotsverfahren kann eingeleitet werden, wenn „die Ziele oder Aktivitäten einer politischen Partei gegen die demokratische Grundordnung verstoßen“ (Art. 7 Abs. 4). Über die Auflösung entscheidet ein Verfassungsrat (Art. 112 Abs. 1), dessen Mitglieder vom Präsidenten ernannt werden. Diese Bestimmungen der Verfassung von 1980 sind beinahe wörtlich aus der Verfassung vom 27. Dezember 1972 übernommen worden“. *Boventer* läßt allerdings unerörtert,⁶¹ ob die Republik Korea (Süd-Korea) ein besonders guter Beleg für Rechtfertigung des bundesdeutschen Konzeptes und dessen demokratischen Charakters darstellt. Es stellt sich zumindest, wie im Falle der Türkei (s. nachfolgend) der enge Zusammenhang zwischen demokratisierender Militärdiktatur und anschließender wehrhafter Demokratie ein, der im Falle der Bundesrepublik Deutschland dann wohl auf den Zusammenhang mit dem alliierten Militärregime zurückzuführen ist.

⁵⁷ S. v. *Brünneck*, a. a. O., S. 132 ff. insbes. S. 134.

⁵⁸ S. zur zum entsprechenden Mißbrauch des Zivilrechts in der Bundesrepublik Deutschland die gutachtliche Stellungnahme des Verfassers,

Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen:
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1294001715.pdf

⁵⁹ S. *Bellekom* a. a. O. S. 327 f.

⁶⁰ S. S. 25, FN 46; mit Nachweisen durch Abdruck des Verfassungstextes.

⁶¹ Deshalb wohl auch nur in der Fußnote erwähnt, obwohl die Auseinandersetzung mit der Tatsache, daß ein unter demokratietheoretischen Gesichtspunkten äußerst problematisches Regime (Süd-Korea kann erst seit den 90er Jahren als „Demokratie“ bezeichnet werden) die „wehrhafte Demokratie“ des bundesdeutschen Sonderweges rezipiert hat, besondere Auseinandersetzung verdient hätte; zur Situation in Süd-Korea, s. auch *Dieter Nohlen*, *Wahlssysteme der Welt. Daten und Analysen – Ein Handbuch*, 1978 S. 335, unter „Wahlssystem in semi-kompetitiven Wahlen“.

Vermittelnder Fall Spanien?

Am nächsten steht dem Artikel 21 Abs. 1 GG noch Art. 6 der Verfassung des Königreichs Spanien vom 29.12.1978, der mit der Grundgesetzfassung und bei ersichtlicher Rezeption derselben bestimmt, daß die Parteien bei der Bildung und Äußerung des Volkswillens „mitwirken“. Allerdings wird im Unterschied zur bundesdeutschen Vorschrift, wonach Parteien an der Meinungsbildung des Volks mitwirken (also wohl darüber stehen), betont, daß Parteien Hauptinstrument der politischen Betätigung seien und Ausdruck des politischen Pluralismus (des Volks). Der Mediatisierung des Volks durch Parteien durch Parteiverbot ist dadurch vorgebeugt, daß die Spanische Verfassung bewußt die Verbotskonzeption des Grundgesetzes nicht übernommen, sondern stattdessen mit Artikel 55 die Notstandskonzeption nach Art. 48 WRV rezipiert hat. Die spanische Notstandskonzeption ist dabei noch dadurch abgeschwächt, daß im Unterschied zur WRV die Vereinigungsfreiheit nach Artikel 22 zu den notstandsfesten Grundrechten zählt. Wesentlicher Verbotsgrund ist die Strafrechtswidrigkeit einer Vereinigung, weshalb nach Absatz 5 dieser Bestimmung „Geheimbünde und paramilitärische Vereinigungen ... verboten“ sind. Damit ist auch deutlich, daß auch die spanische nachdiktatorische Demokratie eine „Gewaltgrenze“ und keine „Wertegrenze“ zieht. Auch die schließlich entwickelte Verbotsmöglichkeit für eine Partei, die keine nach Art. 6 geforderte demokratische Struktur⁶² aufweist, hat ein objektiv-rechtliches Merkmal, so wie aus der entsprechenden Grundgesetzvorschrift geschlossen werden könnte, daß den Parteien „nur“ eine demokratische Organisationsstruktur aufgegeben ist, aber kein demokratisches Wertebekenntnis abverlangt ist. Ebenfalls ein zentrales Argument gegen das Werteverständnis des Bundesverfassungsgerichts. Der spanische Gesetzgeber hat sich der vom Bundesverfassungsgericht negierten Logik angeschlossen.

Bei der Verfassungsgebung haben die maßgeblichen spanischen Politiker die bundesdeutsche Verbotskonzeption trotz ihrer ansonsten festzustellenden Anlehnung an das bundesdeutsche Grundgesetz ausdrücklich zurückgewiesen: Die Einführung einer streitbaren Demokratie wurde wegen der Schwere des Eingriffs in die Freiheit mittels Parteiverbots als Rückschritt⁶³ gekennzeichnet angesichts der in der Übergangszeit durch den König begründeten Freiheit, Parteien jedweder Ideologie zu gründen. Der wesentliche Verbotsfall stellt das Verbot der linksnationalistischen Basken-Partei⁶⁴ *Batasuna* dar, zu deren Bekämpfung sich in der Folgezeit die spanische Gesetzgebung und auch Rechtsprechung bei erstem Anschein der bundesdeutschen Verbotskonzeption genähert haben, so daß man vielleicht die Bewertung treffen kann, daß Spanien den Zwischenfall zwischen wehrhafter Bundesrepublik und den liberalen Demokratien des Westens einnimmt. Allerdings kann zugunsten der spanischen Verbotspraxis angeführt werden, daß es beim Fall *Batasuna* und die Ersatzorganisation um Terrorismusbekämpfung geht, wovon bei einem NPD-Verbotsverfahren nicht im Entferntesten gesprochen werden kann. Soweit es in der Bundesrepublik dabei angeblich um die Bekämpfung ausländerfeindlicher Kriminalität geht, ist das Strafrecht völlig ausreichend, da der Bereich eines unterstützenden Umfelds, wie er im Fall der Roten Armee-Fraktion existiert hatte, nicht gegeben ist und daher ein Parteiverbot, das sich berechtigter Weise über die Strafrechtswidrigkeit hinausgehend unter Berufung auf die *verfassungsmäßige Ordnung* gegen diese Unterstützerstrukturen richtet, nicht tauglich ist.

⁶² S. Voscherau, a. a. O., S. 106.

⁶³ S. ebenda., S. 83.

⁶⁴ S. dazu: <http://de.wikipedia.org/wiki/Batasuna> da es hierbei um eine linke Gruppierung geht, kann dem Wikipedia-Eintrag weitgehend gefolgt werden.

Trotz einer gewissen Annäherung bei der praktischen Durchführung des Parteiverbots an die bundesdeutsche Konzeption, sind die spanischen Verbotsvoraussetzungen und auch grundsätzliche die Verbotsfolgen andere: Es wird eine „Gewaltgrenze“ gezogen und es findet kein automatischer Verlust der Abgeordnetenstellung statt, wenngleich die spanische Gerichtsbarkeit mittlerweile das Wahlteilnahmeverbot bei Ersatzorganisationen als verfassungsgemäß akzeptiert⁶⁵ hat. Allerdings spielt sich dies im Rahmen eines befristeten Betätigungsverbots⁶⁶ als wesentlicher Parteiverbotsfolge ab. Gerade diese Befristung macht den Zusammenhang mit der Abwehr einer Notstandsgefahr deutlich, die ja irgendwann einmal, mag die Frist für das Betätigungsverbot auch verlängert werden, überwunden sein wird. Insgesamt ist damit die Parteiverbotskonzeption des Königreichs Spanien in Übereinstimmung mit den Intentionen der Verfassungsväter den „liberalen Demokratien des Westens“ zuzuordnen und nicht dem Konzept der bundesdeutschen Verfassungsmilitanz. Wie in Griechenland hat man in Spanien die Erfahrung der Militärdiktatur mit den damit einhergehenden Parteiverboten als Argument gegen die Verfassungsmilitanz angesehen, wohl auch deshalb, weil es auch in Spanien nicht gelungen ist, die Militärherrschaft über das Konzept der wehrhaften Demokratie zu demokratisieren, sondern stattdessen das Militärregime abgeschafft wurde. Schließlich hat der Übergang zur (bzw. Re-etablierung der formal nicht abgeschafften) Monarchie einer Regelung wie Artikel 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsgarantie“), der als Grundlage für die Verbotsdemokratie genannt wird (obwohl die dort garantierten „Werte“ mit den Inhalten des Parteiverbotsschutzguts nicht so wirklich kongruent sind) die Grundlage entzogen: Eine derartige Formulierung hätte unweigerlich die Frage gestellt, ob dadurch auch die Monarchie „ewig“ festgelegt werden müßte. Wie in den anderen westlichen Monarchien bewahrt auch die spanische Monarchie vor einer Verfassungsmilitanz, sondern gibt dem zur Volkssouveränität berechtigten Volk bei Einhaltung der für die Verfassungsänderung vorgeschriebenen Vorgehensweise die Freiheit, die Verfassung grundlegend zu ändern oder (unter Einschluß der Staatsform) abzuschaffen.

Durch die Garantie dieser Freiheit, ist der Parteiverbotsmilitanz die Grundlage entzogen und somit ist Spanien den liberalen Demokratien des Westens zuzuordnen, dessen Verbotspolitik als Aspekt der Terrorismusabwehr, bei möglicher Kritik mehr in praktischer Hinsicht im Einzelfall, als generell akzeptabel angesehen werden muß. Im konzeptionellen Ansatz kann die spanische Verbotspraxis die zumindest bislang praktizierte Verbotskonzeption des Bundesverfassungsgerichts nicht rechtfertigen.

Zusammenfassung der Verbotskonzeption westlicher Demokratie durch Europaratskommission

Die Parteiverbotsgrundsätze der liberalen Demokratien des Westens sind von der sogenannten *Venedig-Kommission* der „Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht“ im Auftrag des Generalsekretärs des Europarats gut zusammengefaßt in den

Guidelines on Prohibition and Dissolution of Political Parties and Analogous Measures,⁶⁷ die am 10. / 11. 12.. 1999 aufgrund der Auswertung eines an 44 Staaten gerichteten Fragebogens, als Empfehlung erlassen worden sind.

Prohibition or enforced dissolutions of political parties may only be justified in the case of parties which advocate the use of violence or use violence as a political

⁶⁵ S. Voscherau, a. a. O., S. 158.

⁶⁶ S. dazu auch Emek, a. a. O., S. 220 f. m. w. N.

⁶⁷ Diese sind abgedruckt als Anhang bei Emek, a. a. O., nach S. 321.

means to overthrow the democratic constitutional order, thereby undermining the rights and freedoms guaranteed by the constitution. The fact alone that a party advocates a peaceful change of the Constitution should not be sufficient for its prohibition or dissolution.

A party that aims at a peaceful change of the constitutional order through lawful means cannot be prohibited or dissolved on the basis of freedom of opinion. Merely challenging the established order on itself is not considered as a punishable offence in a liberal and democratic state. Any democratic society has other mechanisms to protect democracy and fundamental freedoms through such instruments as free election and in some countries through referendums when attitudes to any proposal to change the constitutional order in the country can be expressed.

Damit dürfte im Großen und Ganzen die Verbotskonzeption, die in der Verfassung des Königsreichs Dänemark verankert ist, den Standard für liberale Demokratien des Westens vorgeben. Der bundesdeutschen Verbotskonzeption steht damit eine grundlegende Herausforderung bevor. Diese Herausforderung könnte die Bundesrepublik Deutschland bestehen, wenn entsprechend der in dieser Serie zur *Parteiverbotskritik* (s. 2. Teil)⁶⁸ erkannt werden würde, daß das Parteiverbotsschutzgut *freiheitliche demokratische Grundordnung* die *verfassungsmäßige Ordnung* im Sinne von § 81 StGB bedeutet, also im wesentlichen das ungehinderte rechtmäßige Funktionieren der Staatsorgane und das Respektieren der Grundrechtsausübung durch gegnerische Parteien und Gruppierungen meint. Bei diesem Verständnis ergibt sich automatisch, daß zumindest die *Gewaltbereitschaft*, was ein „weniger“ als strafbare Gewaltanwendung ist, aber ein „mehr“ gegenüber dem erfordert, was als die „aggressiv-kämpferische Haltung“ (falls man diese nicht doch gleich mit Gewaltbereitschaft gleichsetzt) Voraussetzung für ein mögliches Verbot sein kann. Da Gewaltanwendung nach § 81 StGB auch dann verboten ist, wenn sie einen mit der *freiheitliche demokratische Grundordnung* kompatiblen Zweck dient, wie etwa das freiheitliche Grundgesetz gewaltsam durch die freie Weimarer Reichsverfassung oder durch eine freiheitlich zu kennzeichnende Verfassung einer Euro-Provinz Bundesrepublik zu ersetzen, kann auf die Darlegung des Parteiprogramms als Verbotsvoraussetzung verzichtet werden.

Dann ist auch der Eingriff in die Meinungsfreiheit bei einem Parteiverbot weitgehend vermieden. Die *Guidelines* sagen zwar hinsichtlich der Verbotsfolgen nichts aus, aber es spricht schon aufgrund der Verbotsvoraussetzungen einiges dafür, daß die Verbotswirkung im wesentlichen nur in einem zeitlich befristeten Betätigungsverbot bestehen kann, das dementsprechend auszulaufen hat, wenn die Gewaltgefahr gebannt ist. Es dürfte selbstverständlich sein, daß ein derartiges Parteiverbot dann auch nicht den automatischen Verlust von Parlamentssitzen zur Folge haben kann.

Die Notwendigkeit, sich über Parteiverbote im Rahmen des Europarats Gedanken zu machen, dürfte im wesentlichen auf die massive Verbotspraxis des Europaratsmitglieds Türkische Republik zurückzuführen sein, aber auch, um den Demokratisierungsprozeß nicht nur in der Türkei, sondern vor allem in den früheren kommunistischen Staaten Osteuropas zu fördern. Deshalb gilt es abschließend, sich der Verbotskonzeption der Türkei zu widmen, da diese wesentlich eine mögliche Verbotskultur des weiteren Europas bestimmen dürfte, da die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof zu türkischen Parteiverboten, dann eher als die letztlich doch unverbindlichen *Guidelines* eine Aussage erlauben, ob ein bundesdeutsches NPD-Verbot zumindest menschenrechtlich scheitern wird.

⁶⁸ S. <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=57>

Verbotskonzeption der Türkei

Ist schon bemerkenswert, daß die damalige Militärdiktatur in Süd-Korea im Verfassungsvergleich von *Boventer* als der seinerzeit adäquateste (konzeptionelle) Bezugsfall zur bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption genannt ist, so ist *Boventer* vor allem vorzuwerfen, nicht auf Parteiverbotskonzeption und Verbotspraxis der Türkischen Republik eingegangen zu sein, obwohl dies schon wegen der Mitgliedschaft dieses Staates im Europarat zwingend geboten gewesen wäre. Zuzugestehen ist, daß sich diese Konzeption erst nach der Veröffentlichung von *Boventer* in aller Konsequenz gezeigt hat und er selbst wohl davon ausgegangen ist, daß die Türkei keine in seinen Verfassungsvergleich einzubeziehende westliche Demokratie darstellen würde (wovon man bei Süd-Korea seinerzeit allerdings auch nicht sprechen konnte). Zwischenzeitlich hat sich die Türkei aber sogar als wesentlicher Faktor herausgestellt, zu einer europäischen Parteiverbotskultur zu gelangen, zumal acht von neun einschlägigen Fällen⁶⁹ in der Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in Verfahren gegen die Türkische Republik ergangen sind. Immerhin hat die Verbotskonzeption des türkischen Militärregimes, das sich ideologisch immer der Verwestlichung und der Demokratisierung der Türkei verpflichtet gesehen hat, was der Intention des westlichen Militärregimes im besetzten Deutschland entsprach, unverkennbar ihre wesentliche Inspiration von der bundesdeutschen Verbotsdemokratie erhalten!

Die Türkische Republik geht auf die halbrevolutionäre Machtergreifung von *Atatürk* zurück, die in der Verfassung vom 20. 4. 1924 ihren juristischen Niederschlag gefunden hatte. Nach Art. 2 dieser Verfassung hat sich die durch Art. 1 beschriebene „Republik“ als „republikanisch, nationalistisch, volksverbunden, interventionistisch, laizistisch und revolutionär“ verstanden; in Art. 2 der Verfassung von 1961 wurde „interventionistisch und revolutionär“ durch „sozialer Rechtsstaat“, „nationalistisch“ durch „national“ und „volksverbunden“ durch „demokratisch“ ersetzt.⁷⁰ Diese Merkmale bestimmten die Ideologiegehalte der *Republikanischen Volkspartei*, die als Einheitspartei zugelassen war und sich nach Übergang zum Mehrparteiensystem im Jahr 1946 der europäischen Sozialdemokratie zugewandt hat und Mitglied der entsprechenden Internationale⁷¹ geworden ist. Es hat sich daher bei der Türkei um ein (potentielles) Militärregime gehandelt, das sich einer sozialdemokratischen Ideologie⁷² verschrieben hat, welche abwechselnd durch Militärputsch oder mit dem Instrument des Parteiverbots durchgesetzt wurde. Zu nennen sind die Militärputsche vom 27. Mai 1960 und vom 12. September 1980 sowie die „kalte“ Machtübernahme von 1971 bis 1973 und im Jahr 1997. Im letzten Falle wurde der islamistische Ministerpräsident *Erbakan* zuerst gezwungen, den Programmpunkt NATO-Austritt aufzugeben, dann zum Rücktritt veranlaßt und schließlich seine Partei, die Wohlfahrtspartei mit Hilfe des dem Militär nahe stehenden Verfassungsgerichts verboten.

Der Militärputsch von 1960, der zur Verfassung von 1961 führte, hat als Vorgeschichte, daß bei den Wahlen von 1950 und danach, also nach Übergang zum Mehrparteiensystem, die kemalistische *Republikanische Volkspartei* durch die sich stärker islamischen Volksanliegen

⁶⁹ So auch der Hinweis bei *Emek*, a. a. O., S. 275.

⁷⁰ S. *Ernst E. Hirsch*: Die Verfassung der Türkischen Republik, Frankfurt/M. 1966 und *Ernst E. Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik vom 9. November 1982, in: *JöR N.F.* 1983, S. 507 ff.

⁷¹ http://de.wikipedia.org/wiki/Cumhuriyet_Halk_Partisi

⁷² S. zum (wahrscheinlichen) Ende dieses sozialdemokratisch geprägten Militärregimes in der Türkei, s. den Aufsatz des Verfassers, Ende einer sozialistischen Diktatur? Das kemalistische Herrschaftskonzept als Vorbild der SPD (auf S. 36 ff.):

<http://ef-magazin.de/media/assets/pdf/ef076-screen.pdf#page36>

öffnenden *Demokratische Partei* vernichtende Wahlniederlagen erfuhr, weshalb sich das auf die kemalistischen Ideologie eingeschworene Militär 1960 verpflichtet sah, von einem „Widerstandsrecht“⁷³ Gebrauch, das zur Verfassung einer „wehrhaften Demokratie“ führte. Diese Demokratieform sollte ein unmittelbares Eingreifen des Militärs zur Sicherung der Verwestlichung überflüssig machen. An die Stelle der Einheitspartei bei Verbot konkurrierender Parteien sollte dann endgültig das Institut des vom Verfassungsgericht - diese Institution mit ihren Charakteristika wurde ausdrücklich dem bundesdeutschen Recht entnommen - ausgesprochenen nachträglichen Parteiverbotes treten, mit dessen Hilfe das kemalistische Ideologiesystem im Rahmen des Mehrparteiensystems auch bei andersgearteter Volksmehrheit aufrechterhalten werden sollte. Dementsprechend wurden einerseits mit Artikel 56 der Verfassung von 1961 die politischen Parteien als „unverzichtbare Elemente des demokratischen politischen Lebens“ beschrieben und ihnen andererseits mit Artikel 57 entsprechend der sogenannten „Inkorporationstheorie“ des bundesdeutschen Verfassungsgerichts, die auf die fragwürdige Parteienstaatstheorie⁷⁴ von *Leibholz* zurückgeht, sehr weitgehende programmatische Verpflichtungen mit Verbotssanktion auferlegt. Aufgrund der weiteren Intervention des Militärs wurde im Jahr 1971 auch der Gedanke von Artikel 18 GG (Grundrechtsverwirkung) für türkische Verhältnisse aufgenommen, indem bestimmt worden ist, daß „Keines der in der Verfassung aufgeführten Grund- und Freiheitsrechte in der Absicht mißbraucht werden (darf) in der Absicht gebraucht zu werden, die Menschenrechte und -freiheiten oder den Bestand des türkischen Staatsgebietes und Staatsvolks oder die republikanische Staatsform mit ihren in der Verfassung festgelegten Wesensmerkmalen unter Berufung auf die Verschiedenheit von Sprache, Rasse, Klasse, Religion und Konfession zu beseitigen“. Die Strafen für Handlungen und Verhaltensweisen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, werden dabei durch Gesetz bestimmt. Damit konnte das politische Strafrecht zu einem wesentlichen Element der faktischen Ausbürgerung oppositioneller Personen gemacht werden.

Diese Bestimmungen konnten das Entstehen bürgerkriegsähnlicher Verhältnisse in der Türkei nicht abwenden, so daß sich das türkische Militär seinem selbst gestellten militant-demokratischen Auftrag entsprechend abermals verpflichtet sah, in Form eines Militärputsches, also durch Wahrnehmung eines angemessenen „Widerstandsrechts“, in den fehlgeleiteten demokratischen Prozeß zu intervenieren. Dies führte zum Erlaß⁷⁵ der derzeit dem Grunde nach noch geltenden Verfassung vom 9. November 1982, in der die Elemente der wehrhaften Demokratie der Vorgängerverfassung übernommen und weiter ausgebaut⁷⁶ worden sind. Dies zeigt sich in der Erweiterung der einer Verfassungsänderungen entzogenen politisch-programmatischen Bestimmungen und der darauf aufbauenden Verwandlung des Grundrechtsmißbrauchstatbestands des Artikels 14 in eine ideologiepolitische Beschränkung der kommunikationsbezogenen Grundrechte zugunsten einer Staatsideologie, die in einem *Atatürk*-Kultus besteht. Dementsprechend spricht die Präambel der Verfassung tatsächlich von einem „GLAUBENSGEHALT“ (Großbuchstaben zumindest ursprünglich im Original, *Anm.*) der Verfassung, der im Geiste des (türkischen) Nationalismus besteht, „wie er von dem einzigartigen Atatürk, dem Gründer der türkischen Republik, ihrem verewigten Führer

⁷³ Man fühlt sich zur Frage veranlaßt, ob diese staatsaffirmative Konstruktion des türkischen Militärs bei der Formulierung des eigenartigen Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG Pate gestanden hat – mit welchen Konsequenzen bei künftigen Konstellationen?

⁷⁴ S. bei *Gerhard Leibholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie, Karlsruhe 1958; Das Wesen der Repräsentation und der Gestaltwandel der Demokratie im 20. Jahrhundert, Berlin 1966 und Freiheitliche demokratische Grundordnung, in: Ulrich Matz, Grundprobleme der Demokratie, Darmstadt 1973, S. 309 ff.

⁷⁵ S. in der bis 2007 geltenden Fassung: <http://www.verfassungen.eu/tr/tuerkei82.htm>

⁷⁶ S. dazu umfassend: *E. E. Hirsch*, Die Verfassung der Türkischen Republik vom 9. November 1982, in: JöR N.F. 1983, S. 507 ff.; sowie *R. Geffken*, Die „Demokratie“ des Militärs - Analyse der neuen türkischen Verfassung, 1983.

geprägt worden ist“. An den so verstandenen Grundrechtsmißbrauchstatbestand knüpfen die „Bindenden Grundsätze für politische Parteien“ nach Artikel 69 der Verfassung an. Wenn sich die Parteien nicht an die entsprechenden ideologie-politischen Einschränkungen halten, „werden sie für immer verboten“. Diese „ewige“ Verbotsanordnung, die dem bundesdeutschen Recht nachgebildet ist, macht deutlich, daß es auch in der Türkei beim Parteiverbot nicht um die Abwehr einer konkreten Notsandsgefahr durch Ausübung der Diktaturbefugnis geht, sondern damit eine ganze politische Richtung durch Parteiverbot (alternativ: Militärdiktatur) ausgeschaltet werden soll.

Zur Sicherstellung der Verbotsmöglichkeit „beobachtet“ der Generalstaatsanwalt die Aktivitäten der Parteien und stellt gegebenenfalls den Verbotsantrag beim Verfassungsgericht. Der im Gesetz über politische Parteien von 1983 in Vollzug der verfassungsrechtlichen Bestimmungen aufgestellte Tabu-Katalog umfaßt die Artikel 78 bis 89. Die „Verbote, die sich auf den Schutz der demokratischen Staatsordnung beziehen“ (Artikel 78) umfassen Regelungen von lit. a) bis lit. f), gefolgt vom „Schutz der (nationalen) Unabhängigkeit“ (Artikel 79), „Schutz des Prinzips der Staatseinheit“ (Artikel 80), „Vorbeugung gegen die Schaffung von Minderheiten“ (Artikel 81), „Verbot des Regionalismus und Rassismus“ (Artikel 82), „Schutz des Gleichheitsgrundsatzes“ (Artikel 83), „Schutz der Prinzipien und Reformen Atatürks“ (Artikel 84), „Achtung vor Atatürk“ (Artikel 85), „Schutz des Grundsatzes des Laizismus und der Ablehnung des Kalifats“ (Artikel 86), „Verbots des Mißbrauchs von religiösen oder religiös für heilig gehaltene Gegenstände“ (Artikel 87), „Verbot religiöser Demonstrationen“ (Artikel 88) und „Schutz der Stellung des Präsidiums der religiösen Angelegenheiten“ (Artikel 89).

Man kann daher wohl sagen, daß die türkische Verfassungsrealität die bundesdeutsche Konzeption einer „wehrhaften Demokratie“, wie sie vom Bundesverfassungsgericht in den beiden förmlichen Verbotsentscheidungen entwickelt worden ist und sich etwa ab 1970 als geheimdienstliche „Verfassungsschutzdemokratie“ entfalten sollte, in einer sicherlich Türkei spezifischen Weise (insbesondere Schutz des Nationalismus, während dieser in der bundesdeutschen *freiheitlichen demokratischen Grundordnung* eher - zumindest ideologie-politisch - verboten ist) weitestgehend rezipiert hat. Man kann sagen, daß es deshalb unter den Staaten des Europa-Rats zwei Mitgliedsstaaten mit wehrhafter Demokratie gibt (die defekte Demokratie Rußland könnte sich vielleicht als dritter Fall qualifizieren). Dabei ist allerdings denkbar, daß wegen der wohl gelungenen Überwindung des sozialdemokratischen Kemalismus dieses Konzept in der Türkei abgebaut wird, entweder - wie von „Europa“ (vielleicht, politisch gesehen, wegen faktischer Begünstigung des Islamismus paradoxer Weise) gefordert - durch Übergang zu einer normalen Demokratie oder durch eine Umformung der Wehrhaftigkeit in eine moderne Form⁷⁷ der osmanischen Despotie, die mit demokratischer Phraseologie einhergehen würde (dies wäre deren modernes Element). Die Verfassung von 1982 ist zwischenzeitlich mit der vom gemäßigten Islamismus initiierten Volksabstimmung (die anders als den Deutschen nach Artikel 146 GG, den Türken immerhin

⁷⁷ S. dazu etwa: Zeitung hinter Gittern. Türkische Journalisten schreiben im Gefängnis weiter, in: *FAZ* vom 30.06. 2011, S. 39; Erdogans selektive Toleranz, in: *FAZ* vom 07.01.2012, S. 6.

erlaubt worden ist)⁷⁸ in grundlegenden Punkten⁷⁹ geändert⁸⁰ worden: Allerdings gab es gerade für die Aufhebung der Parteiverbotskonzeption keine Mehrheit. Der nunmehr maßgeblichen islamistischen Partei, die aus zwei vom verfassungsgerichtlichen Kemalismus verbotenen Parteien mit weiteren verbotenen Vorläuferparteien trotz wehrhafter Parteiverbotskonzeption hervorgehen konnte, bleibt daher nichts anders als durchgesetzten Änderungen über den Verfassungsgerichtshof und das Justizwesen insgesamt, insbesondere zur Erhöhung der Richterzahl, dazu zu benutzen, die entsprechenden Richterbesetzungen vorzunehmen, so daß auf diese Weise dafür gesorgt wird, daß vielleicht einmal die „richtigen“ Parteien, wie die sozialdemokratische Kemalistenpartei, die sich bislang als demokratisierende Verbots- und Putschunterstützerpartei (auch wenn sie selbst bei Machtübernahme des Militärs mit den anderen Parteien vorübergehend aufgelöst worden war) qualifiziert hatte, einem förmlichen Verbot unterworfen werden könnte!

Zur Bewertung der Situation, wie sie bislang vorgelegen ist, muß darauf hingewiesen werden, daß selbst der grundsätzlich umfassendere Verfassungsschutz der Türkei zumindest in der Praxis teilweise weniger weit reichende Folgen hat als das Parteiverbot nach dem Grundgesetz im Verständnis des Bundesverfassungsgerichts. Die Auflösung einer politischen Partei ist schon aufgrund einer entsprechenden Verfassungsänderung vom 23. 07. 1995 vom zuständigen türkischen Verfassungsgerichtshof in der Regel nur für die Mitglieder der Parteiführung mit einem befristeten Betätigungsverbot und dem Verlust des Abgeordnetenmandats verbunden worden.⁸¹ Die anderen Abgeordneten der aufgelösten Partei werden automatisch unabhängige Abgeordnete und können sich so zu einer neuen Fraktion zusammenschließen, welche zum Kern einer neuen Partei werden kann.⁸² Damit sind zumindest Restbereiche des politischen Pluralismus geschützt, während nach (bislang maßgeblichen) bundesdeutschem Recht sämtliche vom Volk gewählten Abgeordneten der verbotenen Partei ihre Mandate verlieren und die von diesen vertretenen Gedanken (Ideen) staatlicherseits „ausgeschieden“ werden. Die Gründung einer Nachfolgepartei verwirklicht in der Bundesrepublik Deutschland Straftatbestände und eine derartige Organisation wird bei Wahlteilnahmewunsch als rechtlich nicht existent angesehen (zumindest war dies so infolge des KPD-Verbots praktiziert worden). In der Türkei hat dagegen eine derartige Nachfolgeorganisation, zumindest soweit Parlamentarabgeordnete mitwirken, formal den vollständigen Legalitätsschutz, was sich auch daran zeigt, daß die *Tugendpartei* erst nach

⁷⁸ S. die Studie Ebert-Stiftung zur Verfassungsreform:

<http://library.fes.de/pdf-files/bueros/tuerkei/07351-20100721.pdf>

Sowie Berichte über Volksabstimmung: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,717066,00.html>

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2010-09/tuerkei-volksabstimmung>

⁷⁹ S. zu den bereits noch vor der Etablierung des Islamismus eingeleiteten Verfassungsänderungen als Anpassung an Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs und an Demokratisierungsforderungen von Seiten der „Europäer“ (die dies bislang vom der Bundesrepublik Deutschland noch nicht gefordert haben), s. *Emek*, a. a. O.

⁸⁰ Die nach derzeitige, seit dem Verfassungsreferendum geltende Fassung der Verfassung der Türkischen Republik kann entnommen werden:

<http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf>

⁸¹ Im Falle der Verbotsentscheidung gegen die *Wohlfahrtspartei*, s. *FAZ* vom 28. 02. 1998; über den Parteiführer wurde ein fünfjähriges Betätigungsverbot verhängt; dasselbe gibt für den stellvertretenden Vorsitzenden, drei weitere Abgeordnete und einen Bürgermeister; diese, außer dem Bürgermeister, der nicht Abgeordneter war, verloren auch ihre Mandate und damit ihre Immunität, womit sie für Strafverfahren „freigegeben“ sind.

⁸² Im Falle der verbotenen *Wohlfahrtspartei* wurde die *Tugendpartei* als Nachfolgeorganisation gegründet; allerdings ohne die früheren Vorsitzenden, für das gerichtlich ausgesprochene politische Betätigungsverbot gilt; da fast alle Mitglieder der verbotenen Wohlfahrtspartei sich der Tugendpartei angeschlossen haben, stellte diese weiterhin die stärkste Fraktion des türkischen Parlaments dar, s. *FAZ* vom 15.05. 1998; nach Verbot der Tugendpartei war man davon ausgegangen, daß sich zwei Nachfolgeparteien bilden - eine davon als Glückspartei, s. *Süddt. Zeitung* vom 21./22. 07.2001, S. 6, Türkische Islamisten formieren sich neu; durchgesetzt hat sich dann die schließlich den Kemalismus überwindende AKP.

einem neuen Verfahren mit derselben Begründung wie die *Wohlfahrtspartei* verboten werden konnte. Deshalb wäre es irreführend die „Liberalität“ der bundesdeutschen Realverfassung mit dem Hinweis hervorzuheben, daß in der Türkei bereits 54 Parteien⁸³ verboten worden seien. In der Bundesrepublik Deutschland hätte es nämlich die zu verbietenden Parteien von vornherein gar nicht geben können und außerdem sind neben den zwei förmlich ausgesprochenen Parteiverboten die zahlreichen Vereinsverbote⁸⁴ (vor allem) „gegen rechts“ bei einem wertenden Vergleich mitzuzählen, zumal das Bundesverfassungsgericht durch einschränkende Interpretation des sog. Parteienprivilegs⁸⁵ Organisationen zum administrativen Vereinsverbot „freigegeben“ hat, die in der Türkei wohl eher als „Parteien“ angesehen worden wären oder sich als solche organisiert hätten.

Hervorzuheben ist vor allem die größere Verfahrensgerechtigkeit des türkischen Parteiverbots: In der Bundesrepublik ist durch die Beschränkung der Antragsbefugnis auf Bundesregierung, Bundestag(smehrheit) und Bundesrat(smehrheit) sichergestellt, daß sich Verbotsanträge nur gegen kleinere und neue politische Gruppierungen⁸⁶ richten werden. Dementsprechend wird sich auch das Ersatzverbotssystem, wie etwa die „Verbotsdiskussion“ (VS-Veröffentlichung) oder beamtenrechtliche Diskriminierung, ebenfalls nur gegen derartige kleinere Gruppierungen oder bloße Gedankentäter auswirken. Dagegen kann sich ein Parteiverbot in der Türkei gerade auch gegen eine parlamentarische Mehrheitspartei richten, von der - bei abstrakt-objektiver Betrachtung - sicherlich eine größere Gefahr für die Verfassungsordnung ausgeht als von einer marginalisierten Minderheitenströmung. Der Verbotsantrag zum Verfassungsgericht wird nämlich nach Artikel 69 der türkischen Verfassung vom Generalstaatsanwalt der Republik, der die Tätigkeit der politischen Parteien - und zwar aller! - auf verfassungsfeindliche Einstellung beständig überwacht, in einem strafprozessualen, am Legalitätsprinzip orientierten Verfahren gestellt, wie dies in Art. 98 des Parteiengesetzes ausdrücklich verankert ist.

Der Antrag erfolgt dabei gemäß Art. 100 des Parteiengesetzes von Amtswegen, auf Antrag des Justizministeriums auf der Grundlage eines Beschlusses des Ministerrates oder auf Antrag einer politischen Partei. Allerdings ist eine politische Partei nur dann zur Antragstellung befugt, wenn sie in der Türkischen Nationalversammlung eine Fraktion bildet - was die Überwindung der 10%-Hürde voraussetzt⁸⁷ - und der Verbotsantrag von ihren Parteigremien unter Beachtung bestimmter Kautelen gefaßt worden ist. Dagegen scheidet in der Bundesrepublik von vornherein die Möglichkeit aus, daß etwa die NPD wegen der zahlreichen diskriminierenden Maßnahmen die „Verbotsdiskussion“ etwa gegen die SPD eröffnen - es fehlen die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, dieser Diskussion den nötigen juristischen Nachdruck und damit politische Wirksamkeit zu verleihen.

⁸³ Diese Zahl ist genannt im *Focus*-Artikel 27/2001, S. 205: Ausgebootete Islamisten.

⁸⁴ S. zum Schutzgut des bundesdeutschen Vereinsverbots. den 3. Teil der vorliegenden Serien zur *Parteiverbotskritik* bei: http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766959.pdf

⁸⁵ Zur entsprechenden Manipulation am Parteibegriff durch das Bundesverfassungsgericht, natürlich „gegen rechts“, s. *W. Wietschel*, Unzulässige Parteiverbotsanträge wegen Nichtvorliegens der Parteieigenschaft, in: *ZRP* 1996, S. 208 ff.

⁸⁶ Zur Verfahrensgerechtigkeit s. den 1. Teil der vorliegenden Serien zur *Parteiverbotskritik* bei http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1333766688.pdf

⁸⁷ Auch dies eine Übernahme (bei Radikalisierung) des bundesdeutschen Rechts, wobei die übliche bundesdeutsche Kritik an der 5%-Klausel die Bedeutung derselben als Konnexinstitut des Verbotssurrogats verkennt, was dazu führt, daß sich die Aussperrwirkung der 5%-Klausel ohne weiteres auf die formalen 10% des türkischen Rechts potenziert: In der Bundesrepublik sind nämlich trotz Verhältniswahlrecht die 13% der Bevölkerung nicht parlamentarisch vertreten, die nach Auffassung von Demokratieexperten „rechtsextrem“ sein sollen.

Dagegen ist in der Türkei gewährleistet, daß das Verbotsverfahren auch gegen größere Parteien und sogar Regierungsparteien durchgeführt werden kann. Daß dies keine bloße theoretische Vermutung darstellt, kann man an dem schließlich gegenüber der *Wohlfahrtspartei* ausgesprochenen Verbot ersehen.⁸⁸ Diese Partei hatte bei den Parlamentswahlen von 1995 mit 21,4 % der Stimmen die stärkste Fraktion im türkischen Parlament gestellt, wobei deren Parteiführer *Necmettin Erbakan* für ein Jahr in einer Koalitionsregierung als türkischer Ministerpräsident amtiert hat. Bei der anschließend verbotenen *Tugendpartei* handelte es sich um die größte parlamentarische Oppositionspartei, die über 102 von 550 Abgeordneten stellt. In der Bundesrepublik Deutschland hat dagegen eine seit SED-Zeiten etablierte LINKE trotz der Propagierung eines freiheitsfeindlichen „Antifaschismus“ nichts zu befürchten.

Ausblick Europäischer Menschenrechtsgerichtshof

Versucht man eine Prognose, wie die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption, sollte sie in einem möglichen neuen NPD-Verbotsverfahren in der in den 1950er Jahren entwickelten Weise weiterhin praktiziert werden, dann ist grundsätzlich anzunehmen, daß ein derartiges NPD-Verbot wegen Verstoßes gegen die Artikel 11 (Vereinigungsfreiheit) und Artikel 10 (Meinungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention als menschenrechtswidrig erkannt werden würde. Eine dieser Partei durchaus nicht besonders gewogene Autorin⁸⁹ faßt die Erfolgsaussichten eines NPD-Verbots unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten wie folgt zusammen:

„Ein deutsches Verbot der NPD durch das Bundesverfassungsgericht würde einer europäischen Überprüfung nach den gegebenen Umständen wohl ebenfalls nicht standhalten. Denn auch wenn die NPD zweifelsohne demokratiewidrige Ziele verfolgt und der Nachweis eines von der Partei ausgehenden Gewaltpotential gelingen sollte, stellt die Partei keine konkrete Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland dar. In einer gefestigten Demokratie wie der Bundesrepublik Deutschland ist eine Partei von der Größe der NPD nach den Maßstäben des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu tolerieren. Ein Verbot der NPD gemäß Art. 21 Abs. 2 GG wäre im Rahmen einer europäischen Überprüfung nach Artikel 11 Abs. 2 EMRK als unverhältnismäßig zu werten. Die Bundesrepublik Deutschland würde wegen eines Konventionsverstoßes gerügt werden und stünde zudem vor dem Problem, die außergerichtlichen Folgen eines solchen Verfahrens zu meistern. Denn die NPD würde durch das Verfahren in Straßburg Zugang zu einem breiten öffentlichen Forum gewinnen.“

Diese Bewertung trifft natürlich erst recht zu, wenn der Nachweis eines Gewaltpotentials nur aufgrund „Klimahaftung“, „menschenfeindlicher Ideologie“ etc. nachzuweisen wäre und sich ebenfalls als zumindest zweifelhaft herausstellt, ob die Ablehnung der Europäischen Währungsunion oder die Ablehnung, die Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsland zu definieren, wirklich unter „demokratiewidrige Ziele“ zu definieren wäre.

⁸⁸ S. dazu *FAZ* vom 12. 11. 1997, S. 7, Verbotsverfahren gegen Wohlfahrtspartei - Aktivitäten gegen den Laizismus; sowie *FAZ* vom 28.02. 1998 - Von der Wohlfahrt zur Tugend führt ein kurzer Weg - Die türkischen Islamisten werden verboten und gründen eine neue Partei – bei einem bundesdeutschen Parteiverbot wäre dies kaum möglich, sondern würde zu massiven Strafverfahren führen!

⁸⁹ Nämlich *Emek*, a. a. O., S. 319 mit Bezugnahme auf *Oliver Klein*, Parteiverbotsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, *ZRP* 2001, S. 402; ob die Bewertung im Zitat zutreffend bzw. plausibel sind, sei dahingestellt.

Allenfalls stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland als „gefestigte Demokratie“ definiert werden kann, der so etwas wie „Systemopposition“ zugemutet werden kann. Die politische Klasse / Verbotselite der Bundesrepublik Deutschland dürfte zumindest den Deutschen diese „Demokratiefestigkeit“ absprechen und deshalb das Parteiverbot für „notwendig“ erachten. Deshalb könnte ein NPD-Verbot wohl nur bei europarechtlicher Akzeptanz der weiteren und besonderen deutschen Bewältigungsbedürftigkeit Bestand haben. Bei einer weltlichen Betrachtung der Verbotsnormen läßt sich die Prognose, daß sich ein NPD-Verbot europarechtlich nicht halten ließe, zumindest im Hinblick auf die Aberkennung des aufgrund freier Wahl erhaltenen Parlamentsmandats *ex lege* von Abgeordneten einer verbotenen Partei aufgrund der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im Verfahren

Selim Sadak u. a. . /. Türkei

eindeutig⁹⁰ abgeben. Die türkischen Verfassungsvorschriften sind dementsprechend auch schon liberaler gestaltet worden als dies in der Bundesrepublik Deutschland der Fall wäre, wenn die Verbotspraxis der 1950er Jahre fortgeführt werden sollte. Der schwerwiegende Eingriff in das freie Mandat läßt sich nur aufgrund der persönlichen Verantwortlichkeit der entsprechenden Abgeordneten rechtfertigen, bedarf also einer über das Parteiverbot hinausgehenden Begründung, die eigentlich nach Artikel 18 GG und nicht nach Artikel 21 Abs. 2 GG vorzunehmen wäre. Dann stellt sich aber die Erkenntnis ein, die bereits bei der Frage der Reichweite (Rechtsfolgen) eines Parteiverbots vom Bundesverfassungsgericht hätte erkannt werden müssen, daß die Abgeordnetenstellung nach dem Grundgesetz gerade nicht „verwirkt“ werden kann. Es fehlt daher dem deutschen Recht an einer verfassungskonformen Grundlage für die Aberkennung von Parlamentssitzen. Das Bundeswahlgesetz ist insoweit, wenn schon nicht als verfassungswidrig, dann doch als menschenrechtsfeindlich zu erkennen.

In genereller Hinsicht spricht gegen die Menschenrechtskonformität der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption das **Fehlen des Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkts**⁹¹ im Hinblick auf die durch ein Verbot abzuwendende Gefahr. In der KPD-Verbotsentscheidung (beim SRP-Verbot hat man sich im Stile eines „kurzen Prozesses“ „gegen Rechts“ überhaupt keine Gedanken gemacht) hat das Bundesverfassungsgericht einen Verbotsgrund selbst dann gesehen, wenn keine menschliche Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß die zu verbietende Partei ihre verfassungswidrigen Ziele jemals verwirklichen könnte. Im dazu besonders einschlägigen Verfahren

*Vereinigte Makedonische Organisation Ilinden-Pirin u. a. . /. Bulgarien*⁹²

⁹⁰ S. dazu *Emek*, a. a. O., S. 253 f.

⁹¹ Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Vereinsverboten in **Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** – ist nachfolgend im **Fettdruck** (s. Absatz 2) hervorgehoben:

1. Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.
2. Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und **in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer**. Dieser Artikel steht rechtmäßigen Einschränkungen der Ausübung dieser Rechte für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung nicht entgegen.

⁹² S. dazu *Emek*, a. a. O., S. 227 f.

hat dazu der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (etwas verkürzt) erkannt, daß bei einer kleinen, gemessen am Wähleranteil unbedeutenden Partei überhaupt keine Gefahr bestehe, die ein Verbot rechtfertigen würde. „Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass kleinere und unbedeutende antidemokratische Parteien nicht Gegenstand eines Parteiverbots sein dürfen, ganz gleich wie abstoßend ihre erklärten politischen Ziele und Methoden auch sein mögen.“⁹³ Das Argument einer Schutzlücke, der sich für bundesdeutsche Verbotsdemokraten dabei sofort aufdrängen dürfte, greift deshalb nicht, da ja, sofern aufgrund der Garantie der Meinungsfreiheit überhaupt zulässig, gegen Individuen gerichtete Strafnormen gegen antidemokratische Auffassungen ja eingeführt und angewandt werden können.

Allerdings führt die vorgenannte Entscheidung im Falle Bulgariens im Lichte der - wider ursprünglicher Erwartung der Experten aufgrund der vorher immer zu Lasten der Türkei ergangenen Erkenntnisse des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs⁹⁴ - dann doch zugunsten der Türkei ergangenen Verbotsentscheidung⁹⁵ gegen die *Wohlfahrtspartei* zur vollen Problematik eines Parteiverbots als solchen in einer Demokratie und könnte dann doch als Bestätigung der bundesdeutschen Verbotspolitik (miß-)verstanden werden - zumindest würden dies deutsche Verbotspolitiker so verstehen, die seinerzeit die Türkei wegen des Parteiverbots kritisiert haben⁹⁶ als sie selbst den am bundesdeutschen Watergate-Skandal gescheiterten Verbotsantrag gegen die NPD vorbereitet haben: Deshalb hat seinerzeit der türkische Außenminister (nur teilweise) zu Recht, das Verbot der Tugendpartei (Nachfolgerin der verbotenen Wohlfahrtspartei) mit dem Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß in West-Europa Neo-Nazis als Bedrohung⁹⁷ aufgefaßt und auch in EU-Ländern Parteien verboten würden; er hätte dabei allerdings West-Europa und die EU nicht mit Bundesrepublik Deutschland gleichsetzen dürfen!

In seiner Entscheidung zur Rechtfertigung des türkischen Parteiverbots gegen die *Wohlfahrtspartei*, der Vor-Vorgängerin der jetzigen türkischen Regierungspartei AKP, hat nämlich der Europäische Menschenrechtsgerichtshof gerade im Wahlerfolg der *Wohlfahrtspartei* die verbotsbegründende Gefahr gesehen, daß sie die demokratiewidrige religiöse Ideologie dieser Partei umsetzen läßt. Dies führt dann zu dem eigenartigen Demokratiemodell, das darauf hinausläuft, daß eine entsprechende Partei Wahlwerbung betreiben müßte: „Bitte wählt uns nicht zu zahlreich, sonst können wir verboten werden.“ Immerhin hat sich dabei der Menschenrechtsgerichtshof nicht mit der bloßen Demokratiefeindlichkeit der Parteiideologie als Verbotgrund begnügt, sondern die Gewaltbereitschaft als zwingenden Verbotgrund gefordert.

Allerdings stellt sich dieses Gewaltelement in konkreten Fall als problematisch dar, wie sich der plausibeln Bewertung einer deutschen Zeitung⁹⁸ entnehmen läßt, welche die im Zusammenhang mit dem verfassungsgerichtlichen Verbot der *Wohlfahrtspartei* stehenden Maßnahmen, insbesondere die Verurteilung des Bürgermeisters von Istanbul, welcher der Nachfolgepartei angehört (und nunmehr türkischer Ministerpräsident ist, *Anm.*), wegen einer der bundesdeutschen „Volksverhetzung“ vergleichbaren Vorschrift unter Einschluß eines

⁹³ So die Zusammenfassung bei *Emek*, a. a. O., S. 228.

⁹⁴ Diese Erwartung erklärt die seinerzeitige „mutige“ Kritik bundesdeutscher „Demokraten“ an der gleichzeitig mit dem vor dem Menschenrechtsgerichtshof anhängigen Verfahren gegen die *Wohlfahrtspartei* vor dem türkischen Verfassungsgerichtshof eingeleiteten Verfahren gegen deren Nachfolgepartei; s. *FAZ* vom 26. Juni 2001, S. 1: EU besorgt über Verbot der Tugendpartei und *FAZ* vom 27. Juni 01, S. 4: Frau Däubler-Gmelin kritisiert Parteiverbot.

⁹⁵ S. dazu *Emek*, a. a. O., S. 224 ff.

⁹⁶ S. http://www.123recht.net/Daeubler-Gmelin-kritisiert-Parteiverbot-in-der-Tuerkei-_a1333.html

⁹⁷ S. *Handelsblatt* vom 27. Juni 2001, S. 6.

⁹⁸ Die *Süddeutsche Zeitung* vom 25. 09. 1998, Der fundamentale Fehler von Atatürks Erben.

politischen Betätigungsverbots und dagegen gerichteten gewalttätigen Protestaktionen wie folgt kommentiert: „ ... endlich scheint der türkische Staat seine islamistischen Gegenspieler dort zu haben, wo er sie schon immer sehen wollte: radikalisiert, in die Illegalität gedrängt, fanatisch. Hat man den politischen Gegner erst einmal als terroristisch kriminalisiert, kann man ihm mit den bewährten polizeistaatlichen Brachialmethoden zu Leibe rücken. Rücksicht auf so lästige Behinderungen wie Rechtsmittel, Berufungen oder gar die öffentliche Meinung bräuchte man dann nicht mehr zu nehmen. Jetzt endlich hofft man, die Anhänger der Islamisten bis aufs Blut gereizt zu haben, jetzt endlich sollen sie sich zur Wehr setzen gegen all die Schikanen, Verbote und Verleumdungen, mit denen man sie seit Monaten traktiert hat“.

Ergebnis: NPD-Verbot nur als Akt zivilreligiöser „Bewältigung“ möglich

Dieser (mit Presselizenz Nr. 1 des amerikanischen Militärregimes ausgestatteten) *Süddeutschen Zeitung* muß allerdings entgegengehalten werden: Setzt man statt „türkische Islamisten“ den Begriff „deutsche Rechtsextremisten“ ein, dürfte nur ein gradueller Unterschied zur bundesdeutschen parteipolitischen Machtsituation festzustellen sein.⁹⁹ Es steht in der Tat zu befürchten, daß das Verbot der *Wohlfahrtspartei* zugunsten der Türkei vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof deshalb als menschenrechtskonform bestätigt worden ist, weil sich dieser Gerichtshof mit der Situation konfrontiert sah, mit dem vom Bundesverfassungsgericht (wie erwartet) ausgesprochenen NPD-Verbot befaßt zu werden und dann in einer singulären Weise zugunsten der Bundesrepublik Deutschland hätte entscheiden müssen, wollte er sich nicht Vorwurf einhandeln, zugunsten deutscher „Nazis“ entscheiden zu müssen, deren Unterdrückung bekanntlich das Ziel der europäischen Institutionen ist. Die zugunsten der Türkei ausgegangene Entscheidung, die ja der Machtübernahme des demokratischen Islamismus nicht wirklich entgegenstand, würde dann eine Entscheidung zugunsten eines deutschen Parteiverbots, also zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland, weniger singulär erscheinen lassen.

Wendet man die Kriterien der Entscheidungen des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs möglichst objektiv an, **kann kaum ein Zweifel bestehen, daß ein bundesdeutsches NPD-Verbot, würde es in der Weise begründet werden, wie dies in den 1950er Jahren geschehen ist, als menschenrechtswidrig¹⁰⁰ erkannt werden müßte.**

Eine Rechtfertigung zugunsten des bundesdeutschen Parteiverbots könnte der Menschenrechtsgerichtshof vielleicht seiner Entscheidung entnehmen, die im Falle einer DPK-Lehrerin wegen eines (zudem nachträglich bereits aufgehobenen) Berufsverbotes gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangen ist. Diese Entscheidung zum „Radikalenerlaß“ ist schon deshalb relevant, da die beamtenrechtliche Diskriminierung ein entscheidender Bestandteil des bundesdeutschen Ersatzverbotssystems darstellt, welches förmliche Parteiverbote unnötig werden lassen soll. Die Bundesregierung hat in diesem Verfahren

⁹⁹ Mangelnde Selbst-Erkenntnis dürfte den Kommentator der mit US-Lizenz Nr. 1 versehenen *Zeitung* daran hindern, die bundesdeutsche Situation als zumindest verwandt entfernt ähnlich zu kommentieren wie die türkische: „Die Taktik ist durchsichtig, und Europa sollte nicht darauf hereinfallen. In der Türkei verteidigt sich kein demokratischer Rechtsstaat gegen eine fundamentalistische Gefahr. In der Türkei verteidigt eine erstarrte Elite ihre Pfründe gegen eine neue und populäre politische Bewegung. Deren Aufstieg indes ist unaufhaltsam.“ Letzteres hat sich in der Tat bewahrheitet und spricht damit auch gegen Parteiverbote

¹⁰⁰ So hat sich dies mittlerweile auch im bundesdeutschen Blätterwald herumgesprochen:

<http://www.haz.de/Nachrichten/Politik/Deutschland-Welt/NPD-Verbot-wuerde-in-Strassburg-scheitern>
und
<http://www.ftd.de/politik/deutschland/:egmr-rechtsprechung-mpd-verbot-koennte-an-menschenrechten-scheitern/70016162.html>

dieses Ersatzverbotssystem der „Bekämpfung aller Formen des Extremismus“ unter Berufung auf „Weimar und danach“ historisch begründet¹⁰¹ und dabei die „besondere Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland“ geltend gemacht. Dieses Argument hat der Menschenrechtsgerichtshof dem Grunde nach auch anerkannt. Die kommunistische Beschwerdeführerin *Vogt* hat sich deshalb erfolgreich auf diese Argumentation eingelassen, als sie ihr Engagement für die dem bundesdeutschen Verbotssurrogat unterworfenen *DKP* mit der Bekämpfung des „Neofaschismus“ begründet hat, was offensichtlich auch radikalere Mittel wie kommunistische Aktivitäten (unter Einschluß des DDR-Regimes mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl gegen rechts?) europa-menschenrechtlich legitimiert. Der Gerichtshof hat die „Erfahrungen Deutschlands“, die grundsätzlich und damit vorbehaltlich einer endgültigen Bewertung des System als solchem,¹⁰² für die bundesdeutsche Praxis sprechen könnten, nicht auf die DDR-Diktatur bezogen, sondern insofern lediglich vom „politischen Kontext der Zeit“ gesprochen, der sich mit dem Untergang der DDR danach erledigt haben dürfte, während dann die weiter zurückliegende „Vergangenheit, die nicht vergehen will“, dann natürlich eine andere „Begründung“, nämlich zugunsten des bundesdeutschen Parteiverbots erlaubt und gar im gesamteuropäischen Interesse gebietet.

Allerdings würde eine derartige Rechtfertigung eines bundesdeutschen Parteiverbots mit geschichtstheologischer „Begründung“ dann doch einiges über die Funktion der europäischen Institutionen in Bezug auf Deutschland auszusagen erlauben. Selbst wenn jedoch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof eine juristische Formel finden sollte, die den macht- und ideologiepolitischen Charakter zugunsten eines entsprechenden bundesdeutschen Parteiverbots als Gegenstand europapolitisch erwünschter deutscher Bewältigungskultur zur Unterdrückung einbindungspolitisch (auch) den „Europäern“ unerwünschter Auffassungen von Deutschen verschleiert (s. dazu auch den 7. Teil der vorliegenden *P a r t e i v e r b o t s – k r i t i k*), dann könnte dies nichts an der Erkenntnis ändern, daß die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption im Rahmen der „liberalen Demokratien des Westens“ einen wohl als negativ zu bewertenden deutschen Demokratie-Sonderweg konstituiert, der die bundesdeutsche Ordnung auf die Ebene des türkischen Demokratiemodells zu bringen droht: Worauf man stolz sein muß?

¹⁰¹ S. *NJW* 1996, S. 377: „In diesem Zusammenhang berücksichtigt der Gerichtshof Deutschlands Erfahrungen während der Weimarer Republik und während der schmerzhaften Phase nach dem Zusammenbruch dieses Regimes bis zur Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahr 1949.“

¹⁰² S. ebenda: Das Gericht hat es vermieden, das „System (der Radikalenbekämpfung) als solches“ zu bewerten.